

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

16. Jahrgang

Freitag, den 12. November 2021

Nummer 11 | Woche 45



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark ..... Seite 3
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark ..... Seite 4
- Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 8
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 11
- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen ..... Seite 17
- Aufhebung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Schulspeisung ..... Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage und Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage ..... Seite 19
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ ..... Seite 21

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Entschädigungssatzung für die Stadt Brück ..... Seite 23
- Entschädigungssatzung für die Gemeinde Golzow ..... Seite 25
- Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 27
- Hausordnung für den Jugendclub der Gemeinde Golzow ..... Seite 28
- Satzung der Gemeinde Borkheide über der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ..... Seite 29
- Satzung der Gemeinde Borkwalde über der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ..... Seite 31
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2016 der Stadt Brück und Entlastung des Amtsdirektors ..... Seite 32
- Bekanntmachung der Stadt Brück über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Brück im Parallelverfahren ..... Seite 33
- Bekanntmachung der Gemeinde Linthe über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Linthe im Parallelverfahren ..... Seite 37
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow Bereich „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“ ..... Seite 41
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow ..... Seite 42
- Information der Oberförsterei ..... Seite 44

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal 2021 ..... Seite 45
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz ..... Seite 46

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

**Beschluss-Nr. 139-17/21**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark.

**Begründung:**

Gemäß § 45 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) kann der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für bestimmte Einsätze und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erheben.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Gebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Gemeinde. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung. Zum anderen kann zeitnah auf die aktuelle Rechtsprechung reagiert werden, um zum Beispiel der Unwirksamkeit der Satzung vorzubeugen. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben des KAG. Der § 6 des KAG bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auch auf die Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu, die mit der Erfüllung einer öffentlichen

Aufgabe (hier: leistungsfähige Feuerwehr im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung, vgl. § 3 Absatz 1 BbgBKG) im Gebiet eines Aufgabenträgers beauftragt ist.

Grundlage der Kalkulation waren die Haushaltsjahre 2018 bis 2020. Aus den drei Jahren wurde der Durchschnitt gebildet, um eventuelle Schwankungen der jeweiligen Haushaltsjahre nach oben oder nach unten auszugleichen.

**Vorberatungen:**

Der Hauptausschuss hat am 5. Oktober 2021 über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark beraten.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
 davon anwesend: 12  
 Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 26. Oktober 2021

Gante  Beckendorf  
 Vors. der Gemeindevertretung                      Bürgermeister

**Gebührentarif**

Nr.	Leistung	Gebührensatz	
		Person/Minute	Person/Stunde
<b>1. Personaleinsatz</b>			
1.1	Einsatzkraft	1,11 €	66,55 €
1.2	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	1,11 €	66,55 €
1.3	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	1,11 €	66,55 €
Nr.	Leistung	Gebührensatz	
		pro Minute	pro Stunde
<b>2. Fahrzeuge</b>			
2.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	9,73 €      583,98 €
2.2	Mannschaftstransportwagen	MTW	3,79 €      227,37 €
2.3	Mannschaftstransportwagen mit Tragkraftspritzenanhänger	TW-TSA	5,59 €      335,39 €
2.4	Tanklöschfahrzeug	TLF	3,40 €      203,86 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug/Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	LF/HLF	4,38 €      262,54 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF/W	13,57 €      814,16 €
2.7	Kleinlöschfahrzeug	KLF	3,99 €      239,12 €
2.8	Schlauchtransportanhänger/Tragkraftspritzenanhänger	STA/TSA	#DIV/O!      #DIV/O!
2.9	Anhängeleiter	AL 18	#DIV/O!      #DIV/O!
2.10	Transportanhänger		#DIV/O!      #DIV/O!
2.11	Feldküche		#DIV/O!      #DIV/O!

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 mit

### Beschluss-Nr. 139-17/21

die Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark beschlossen.

Die Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2021



Beckendorf  
Bürgermeister



## Beschluss-Nr. 140-17/21

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark.

### Begründung:

Gemäß § 45 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) kann der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für bestimmte Einsätze und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erheben.

Die Gebühren sind aufgrund einer Satzung gegenüber demjenigen zu erheben, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß 3 Absatz 1 BbgBKG Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung (Aufgabenträger).

Durch Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19. Juni 2019 wurden die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung ermächtigt, im Rahmen einer Satzung Gebühren für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark in Form der vorliegenden Satzung Gebrauch gemacht.

Vor Änderung des Gesetzes konnten die Brandschutzträger nur in Form eines Kostenersatzes Kosten für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr vom Kostenschuldner erheben.

Die in der Satzung aufgeführten Gebührensätze wurden anhand des Kommunalabgabengesetzes kalkuliert. Grundlage der Kalkulation waren die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

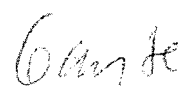
### Vorberatungen:

Der Hauptausschuss hat am 5. Oktober 2021 über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark beraten.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17	
davon anwesend:	13	
Ja-Stimmen: 13	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 26. Oktober 2021



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und die §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 26. 10. 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark:

### § 1

#### Grundsatz

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung. <sup>2</sup>Als Brandschutzträger unterhält die Gemeinde Wiesenburg/Mark gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfeleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr), nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, als ihre Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Wiesenburg/Mark nach § 45 BbgBKG eine Gebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Gebühren ist der Gemeinde Wiesenburg/Mark gegenüber verpflichtet, wer:
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

- (2) <sup>1</sup>Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) <sup>1</sup>Die Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Leistungen besteht nicht. <sup>3</sup>Für die Leistungen werden Gebühren gegenüber demjenigen erhoben, der die Leistung beauftragt hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gemäß § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 3 ist die Einsatzzeit des eingesetzten Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Wiesenburg/Mark. <sup>2</sup>Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Sonderlösch- und Bindemitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) <sup>1</sup>Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch die Regionalleitstelle bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. <sup>2</sup>Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (5) Sind das eingesetzte Personal und Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen oder die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt ist.
- (6) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (7) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (8) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (9) Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für
  1. die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschmittel und Ölbindemittel,
  2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
  3. den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten von Dritten,
  4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können,
  5. Auslagen, die im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach § 3 Absatz 3 BbgBKG, die die Gemeinde Wiesenburg/Mark gegenüber einer anderen Behörde zu tragen hat, zu erstatten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 4

**Gebührenfreiheit und Härtefälle**

- (1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Absatz 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde Wiesenburg/Mark ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

**Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

**Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Wiesenburg/Mark haftet dem Gebührenschuldner nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. <sup>2</sup>Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenschuldner haftet der Gemeinde Wiesenburg/Mark für alle Personenschäden und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an dem Personal, den Fahrzeugen und den Geräten der Feuerwehr schuldhaft verursachen.
- (3) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7

**Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. <sup>2</sup>Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 10. März 2009 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 26.10.2021



Beckendorf  
Bürgermeister



**Anlage 1**

**„Gebührentarif“ – zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 26.10.2021**

Tarifteil 1 – Gebührensatz für Personaleinsatz			
1.1	Einsatzkraft	je Stunde	66,55 €
1.2	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	je Stunde	66,55 €
1.3	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	je Stunde	66,55 €
Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeuge			
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	je Stunde	583,98 €
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Stunde	227,37 €
2.3	Mannschaftstransportwagen mit Tragkraftspritzenanhänger (MTW-TSA)	je Stunde	335,39 €
2.4	Tanklöschfahrzeug	je Stunde	203,86 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)/Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	je Stunde	262,54 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF/W)	je Stunde	814,16 €
2.7	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	je Stunde	239,12 €
2.8	Schlauchtransportanhänger (STA)/Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Stunde	350,00 €
2.9	Anhängeleiter (AL 18)	je Stunde	350,00 €
2.10	Transportanhänger	je Stunde	350,00 €
2.11	Feldküche	je Stunde	350,00 €

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 mit

**Beschluss-Nr. 140-17/21**

**die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2021



Beckendorf  
Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 141-17/21**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Ordnungsbehördliche Verordnung Wiesenburg/Mark – OBVO).

**Begründung:**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 12. März 2002 wurde am 12. April 2002 durch Veröffentlichung im Amtsblatt (Nr. 7) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 31 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ist die Gültigkeit einer solchen ordnungsbehördlichen Verordnung auf eine Geltungsdauer von maximal 20 Jahren nach Inkrafttreten begrenzt.

Mit der nun vorliegenden Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung, mit Stand vom 26. Oktober 2021, sollen für die Gemeinde teilweise neue Regelungen getroffen und bisher bestehende Regelungen einer neuen Legitimationsgrundlage zugeführt werden. Ziel ist es dabei auch, die sich in den letzten 20 Jahren veränderten Lebenswelten und Wertvorstellungen in Einklang mit den gesetzlichen Änderungen, sowie der aktuellen Rechtsprechung zu bringen. Bei der Gestaltung der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung lag ein Fokus darauf, Regelungen, die nun durch andere höher-rangige Regelungen geregelt werden, aus dieser Verordnung herauszulösen. Zudem sollten Sachverhalte, die sich in der Gemeinde Wiesenburg/Mark des Öfteren als Problem darstellen, aufgegriffen und geregelt werden.

Gleichzeitig wurden im Rahmen der vorliegenden Novellierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung die Regelungen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst herausgelöst und in eine eigene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung übernommen.

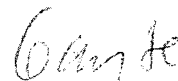
**Vorberatungen:**

Der Hauptausschuss hat am 15. Juni 2021 sowie am 5. Oktober 2021 über die Ordnungsbehördliche Verordnung beraten.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: 1
	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 26. Oktober 2021



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Ordnungsbehördliche Verordnung Wiesenburg/Mark – OBVO)

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21] S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) und § 5 Absatz 1 und 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17) hinsichtlich des nachstehenden § 5 wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde gemäß § 7 Absatz 1 OBG vom 1. Oktober 2021 vom Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 26.10.2021 für das Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen). <sup>2</sup>Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör. <sup>3</sup>Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung anzusehen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Geh-, Rad-, Wander- und Reitwege, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere:
  1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs- und Sportflächen, Kinderspielplätze und -flächen, Waldungen, Gärten, Ufer und Böschungen von Gewässern sowie alle kulturell und anderweitig sportlich genutzten Freiflächen und der dazugehörige Luftraum darüber allgemein,
  2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen und ähnliche Einrichtungen,
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Bekanntmachungskästen, Anschlagtafeln („Schwarzes Brett“), Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Straßennamens- und Hausnummernschilder, Hinweis- und Lichtzeichenanlagen, die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen oder bestimmungsgemäß zugänglich sind.
- (4) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatz 3. Für Friedhöfe gelten besondere Bestimmungen.

### § 2

#### Benutzung der öffentlichen Anlagen und allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) <sup>1</sup>Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs, ihres Widmungszwecks und der gegenseitigen Rücksichtnahme genutzt werden. <sup>2</sup>Es gelten hier Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel

die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) sowie die gemeindlichen Satzungen (Sondernutzungs- oder Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung).

- (2) Wer Verkehrsflächen und Anlagen nutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsgüter Dritter nicht gefährdet oder beschädigt werden und dass die bestimmungsgemäße Benutzung durch andere mehr als unvermeidbar behindert wird.

### § 3

#### Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) <sup>1</sup>Verhaltensweisen, die dem eigentlichen Nutzungszweck der Verkehrsflächen und Anlagen widersprechen und geeignet sind, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch kurzzeitiges bzw. dauerhaftes Verweilen zu verstoßen, sind durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung eingeschränkt bzw. verboten. <sup>2</sup>Bei wiederkehrenden Verstößen kann ein Platzverweis, Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot gegen Einzelpersonen oder Gruppen ausgesprochen werden.
- (2) Personen, die Verkehrsflächen und Anlagen nutzen, dürfen Sträucher, Gehölze und sonstige Pflanzen oder Teile davon nicht entfernen oder verändern.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf Verkehrsflächen und Anlagen zu zelten oder zu übernachten.
- (4) <sup>1</sup>Es ist nicht gestattet, unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt auch für das Anbringen von Gegenständen.
- (5) <sup>1</sup>Es ist nicht gestattet zur Sicherung von Anlagen und Verkehrsflächen angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Einfriedungen.
- (6) Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle sind frei zu halten und ihre Gebrauchsfähigkeit zu gewährleisten.
- (7) <sup>1</sup>Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art dürfen nur auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Straßenverkehr gewidmet sind, sowie Privatgrundstücken parken, halten oder abgestellt werden. <sup>2</sup>Das Parken, Halten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf Grünstreifen oder sonstigen Grünflächen ist nicht gestattet.
- (8) Wege in Anlagen sind nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Roll- und Krankenfahrstühlen zu befahren.
- (9) Ein die körperliche Nähe suchendes und sonst besonders aufdringliches Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen dazu ist untersagt.

### § 4

#### Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist nicht gestattet, Verkehrsflächen, Anlagen und Denkmäler im Sinne des § 1 dieser Verordnung sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen zu verunreinigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen nicht gestattet. <sup>2</sup>Gleiches gilt für herabfallendes Transportgut sowie Grün- und sonstiger Abfälle aller Art.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben am Ort des Angebots Abfallbehälter aufzustellen und in einem Umkreis von 10 m die Verunreinigungen, die durch den Verzehr der Waren entstanden sind, einzusammeln.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

- (4) <sup>1</sup>Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist es nicht gestattet, Schmutz- und Abwässer auszuschütten. Das Ablassen und die Einleitung von Säuren, Kraftstoffen oder sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen ist verboten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für das Urinieren oder Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit.
- (5) <sup>1</sup>Beeinträchtigung im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind unverzüglich vom Verursacher oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu beseitigen. <sup>2</sup>Verstöße gemäß der Absätze 1 bis 4 können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (6) Erschwert die Beeinträchtigung den öffentlichen Verkehr, dann gilt insbesondere § 32 StVO.

### § 5

#### Vermeiden erhöhter Verunreinigung der Luft

- (1) <sup>1</sup>Das Anlegen und Unterhalten von Oster- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern ist genehmigungspflichtig. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird auf Antrag durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde erteilt. <sup>3</sup>Sie ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (2) <sup>1</sup>Das Abbrennen von lufttrockenem, naturbelassenem Holz (Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts), in Form eines privaten Lagerfeuers, ist unter Einhaltung brandschutzrechtlicher Belange (unter anderem Waldbrandgefahrenstufen, Witterungsverhältnisse, Mindestabstände) im Hausgarten gestattet, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden und wenn die Größe des Lagerfeuers im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigt. <sup>2</sup>Das Lagerfeuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt und ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. <sup>3</sup>Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer sofort zu löschen. <sup>4</sup>Es ist ausreichend Löschwasser bereitzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Das Verbrennen aller kompostierbaren Abfälle, wie zum Beispiel Rasenabschnitt, Laub, frischer Baum- und Strauchschnitt und sonstiger Gartenabfälle ist verboten. <sup>2</sup>Ebenfalls ist das Verbrennen behandelter Holzreste, Möbelteile und sonstiger Abfälle verboten.
- (4) <sup>1</sup>Das zu verbrennende Holz ist am Tage des Entzündens vor dem Abbrennen umzuschichten. Erreicht der Wind am Abbrenntag die Windstärke 5 (> 28 km/h) oder höher, darf das Holz nicht verbrannt werden. <sup>2</sup>Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 muss generell ein Abstand von 50 m zum Wald eingehalten werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG).

### § 6

#### Reinigen von Kraftfahrzeugen

<sup>1</sup>Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Ansprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Anlagen verboten. <sup>2</sup>Als Kraftfahrzeuge gelten auch Elektrofahrzeuge.

### § 7

#### Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt und Gewerbe angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Die öffentlich aufgestellten Wertstoff- bzw. Sammelcontainer (Altkleider oder Altglas) dürfen nur mit dem Wertstoff befüllt werden, der dem Sammelzweck entspricht.
- (3) Im Übrigen gilt die Abfallsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

### § 8

#### Tierhaltung

- (1) Grundsätzlich sind Tiere jeglicher Art und Rasse durch ihre Besitzer, Halter oder Führer so zu halten oder zu führen, dass andere Personen oder Tiere nicht gefährdet, belästigt oder sonst wie unzumutbar beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- (2) Über die Hundehalterverordnung (HundehV) hinaus sind Hunde auf allen Verkehrsflächen und Anlagen in geschlossenen Ortschaften an einer reißfesten und maximal zwei Meter langen Leine zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Wer Tiere führt, hat dafür zu sorgen, dass die Exkremente der Tiere keine Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigen. <sup>2</sup>Exkremente sind durch den Halter oder Führer der Tiere unverzüglich zu beseitigen. <sup>3</sup>Halter oder Führer haben beim Ausführen ihrer Tiere geeignete Hilfsmittel als Reinigungsmaterialien, mindestens jedoch eine Tüte (Kotbeutel), mitzuführen. <sup>4</sup>Auf Verlangen der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen.

### § 9

#### Kinderspielplätze

- (1) <sup>1</sup>Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 14 Jahren, soweit durch eine ausgewiesene Allgemeinverfügung keine andere Altersgrenze festgelegt wurde. <sup>2</sup>Außer ihnen dürfen sich dort nur Personensorgeberechtigte und sonstige Aufsichtspersonen der Kinder und Jugendlichen aufhalten. <sup>3</sup>Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Genuss alkoholhaltiger Getränke sowie das Rauchen ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

### § 10

#### Schutzvorkehrungen an privaten Grundstücken

- (1) <sup>1</sup>Das Reinhalten der Straßen und Anlagen sowie deren Verkehrssicherheit durch entsprechende Straßenreinigungs- und Winterdienstarbeiten gehören zu den Pflichten der Anlieger an den Verkehrsflächen. <sup>2</sup>Die Pflichten der Anlieger sind in der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wiesenburg/Mark geregelt.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke an den Verkehrsflächen haben:
1. Schneeüberhang, Eiszapfen insbesondere an Dachrinnen, lose Baustoffe oder andere lose Gegenstände an Gebäuden zu entfernen, durch die eine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht sowie
  2. frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände oder Flächen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (3) An Gebäuden und anderen baulichen Anlagen müssen Gegenstände zu den Straßen hin so angebracht werden, dass sie Verkehrsteilnehmende nicht behindern oder gefährden. Blumentöpfe und Blumenkästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (4) <sup>1</sup>Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen und zu unterhalten sowie Bäume, Hecken und Sträucher zu pflanzen und zu beschneiden, dass sie niemanden gefährden. <sup>2</sup>Einfriedungen, Hecken und Sträucher dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,50 m über Bürgersteigen bzw. Geh- und Radwegen und 4,50 m über Straßen und Plätzen. <sup>4</sup>Sie sind ständig durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes zurück zu schneiden oder zu entfernen (Lichttraumprofil).

### § 11

#### Hausnummern

- (1) <sup>1</sup>Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

<sup>2</sup>Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Zuteilung einer Hausnummer durch die örtliche Ordnungsbehörde erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Flur- und Flurstücksbezeichnung.
- (3) Die Hausnummer ist an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) <sup>1</sup>Erhält das Grundstück eine neue Hausnummer, dann ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von einem halben Jahr noch sichtbar am Haus zu belassen. <sup>2</sup>Die alte Hausnummer ist rot durchzustreichen, muss jedoch lesbar bleiben.
- (5) <sup>1</sup>Grundstückseigentümer haben das Anbringen, Entfernen, Ausbessern und Maßnahmen zur Sichtbarkeit derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere Schilder der Verkehrsregelung, der Ver- und Entsorgungsanlagen, Feuermelder (Brand- und Zivilschutzsirenen) und die dafür notwendigen elektrischen Versorgungsleitungen.

### § 12

#### Schutz vor Lärm

- (1) <sup>1</sup>Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind jedwede Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG)
- (2) Zum besonderen Schutz der Sonn- und Feiertage sind Tätigkeiten zu unterlassen, die die allgemeine Ruhe stören.
- (3) Als Störung der Nacht- und allgemeinen Ruhezeit gilt insbesondere die Nutzung von Geräten und Maschinen nach der geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).
- (4) <sup>1</sup>Das Befüllen der Recyclingcontainer (Altkleider und Altglas) hat nur an Wochentagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag nur in der Zeit 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu erfolgen. <sup>2</sup>An Sonn- und Feiertagen ist generell das Befüllen der Recyclingcontainer nicht erlaubt.

### § 13

#### Erlaubnisse/Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Wiesenburg/Mark kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellenden das öffentliche Interesse oder private Interessen Dritter im Einzelfall überwiegen.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 2 Verkehrsflächen und Anlagen nutzt und dabei Rechtsgüter Dritter gefährdet oder beschädigt oder die bestimmungsgemäße Benutzung durch andere mehr als unvermeidbar behindert,
  2. entgegen § 3 Absatz 2 Sträucher, Gehölze und sonstige Pflanzen oder Teile davon entfernt oder verändert,
  3. entgegen § 3 Absatz 3 auf Verkehrsflächen und Anlagen zeltet oder übernachtet,
  4. entgegen § 3 Absatz 4 Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, beklebt, bemalt, anders als bestimmungsgemäß nutzt oder anbringt,
  5. entgegen § 3 Absatz 5 Sperrvorrichtungen von Anlagen und Verkehrsflächen, Beleuchtungen und Einfriedungen beseitigt, beschädigt, verändert oder überwindet,
  6. entgegen § 3 Absatz 6 Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle nicht freihält oder ihre Gebrauchsfähigkeit gewährleistet,

7. entgegen § 3 Absatz 7 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art auf Grünstreifen und sonstigen Grünflächen hält, parkt oder abstellt,
  8. entgegen § 3 Absatz 9 aufdringlich bittelt oder Minderjährige dazu anstiftet,
  9. entgegen § 4 Absatz 1 Verkehrsflächen, Anlagen, Denkmäler sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen verunreinigt oder die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  10. entgegen § 4 Absatz 2 auf Verkehrsflächen und Anlagen Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen, sonstige Verpackungsmaterialien, herabfallendes Transportgut oder Grün bzw. sonstige Abfälle aller Art wegwirft oder zurücklässt
  11. entgegen § 4 Absatz 3 keine Abfallbehälter aufstellt oder die Verunreinigungen nicht einsammelt,
  12. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Schmutz- und Abwässer ausschüttet oder Säuren, Kraftstoffe oder sonstige flüssigen und schlammigen Stoffe ablässt oder einleitet,
  13. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 in der Öffentlichkeit uriniert oder seine Notdurft verrichtet,
  14. entgegen § 5 Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster- oder Brauchtumsfeuer betreibt
  15. entgegen der Bestimmungen des § 5 Absatz 2 ein privates Lagerfeuer abbrennt, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt oder nicht ausreichend Löschwasser bereitstellt,
  16. entgegen § 5 Absatz 3 kompostierbare Abfälle, sonstige Gartenabfälle, behandelte Holzreste, Möbelteile oder sonstige Abfälle verbrennt,
  17. entgegen § 6 Fahrzeuge aller Art und Gegenstände reinigt,
  18. entgegen § 7 Absatz 1 häuslichen oder gewerblichen Abfall in öffentliche Papierkörbe entsorgt,
  19. entgegen § 8 Absatz 1 Tiere hält oder führt und dabei andere Personen gefährdet, belästigt oder sonst wie unzumutbar beeinträchtigt oder schädigt,
  20. entgegen § 8 Absatz 2 Hunde in geschlossenen Ortschaften nicht an der Leine oder an einer maximal zwei Meter langen Leine führt,
  21. entgegen § 8 Absatz 3 die Exkremente der Tiere nicht unverzüglich beseitigt oder keine geeigneten Hilfsmittel als Reinigungsmaterial mit sich führt,
  22. entgegen § 9 Absatz 3 Tiere mitführt,
  23. entgegen § 9 Absatz 4 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht,
  24. entgegen § 10 Absatz 2 Nr. 1 Schneeüberhang, Eiszapfen insbesondere an Dachrinnen, lose Baustoffe oder andere lose Gegenstände an Gebäuden nicht entfernt,
  25. entgegen § 10 Absatz 2 Nr. 2 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände oder Flächen nicht kennzeichnet,
  26. entgegen § 10 Absatz 3 Gegenstände anbringt, die Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden oder Gegenstände nicht vor dem Herabfallen sichert,
  27. entgegen § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit einer Hausnummer versieht,
  28. entgegen § 12 Absatz 1 in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
  29. entgegen § 12 Absatz 2 an Sonn- und Feiertagen Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die allgemeine Ruhe zu stören,
  30. entgegen § 12 Absatz 4 an Wochentagen außerhalb der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, am Samstag außerhalb der Zeit 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen die Recyclingcontainer befüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 15  
Geldbuße

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 16

## Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

<sup>1</sup>Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 12. März 2002 außer Kraft.



Beckendorf  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 mit

**Beschluss-Nr. 141-17/21****die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Ordnungsbehördliche Verordnung Wiesenburg/Mark – OBVO)**

beschlossen.

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27. 10. 2021



Beckendorf  
Bürgermeister



## Beschluss-Nr. 142-17/21

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung).

**Begründung:**

Mit Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurden die Regelungen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung herausgelöst und in die vorliegende Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung übertragen.

Entsprechend dem § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen. Sie sind berechtigt, durch eine Satzung, Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigungspflicht, auch hinsichtlich der Fahrbahnen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist, ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen. Im Übrigen bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehwegs zu bestimmen, dass ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 m betragen kann, als Gehweg gilt.

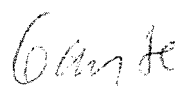
**Vorberatungen:**

Der Hauptausschuss hat am 5. Oktober 2021 über die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung beraten.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: 1
	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 26. Oktober 2021



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung):

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit ihren Ortsteilen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 2 dieser Satzung übertragen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Winterdienstpflicht der Gemeinde Wiesenburg/Mark besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.
- (4) <sup>1</sup>Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung sämtlicher Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Gehwege. <sup>2</sup>Insbesondere umfasst die ordnungsgemäße Reinigung die Beseitigung aller gesundheitsschädlichen, belästigenden, verkehrsgefährdenden oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht zu vereinbarenden Verunreinigungen. <sup>3</sup>Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte. <sup>4</sup>Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Wiesenburg/Mark und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere die gesamte Fahrbahn der Straße sowie dem Verkehr dienenden Teilen der Straße, wie Rinnsteine, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, Bankette, Parkplätze, Park- und Materialbuchten sowie Bushaltestellen, einschließlich der Radwege.
- (6) <sup>1</sup>Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
  1. selbstständige Gehwege,
  2. gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 gemäß Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung [StVO])
  3. erkennbar abgesetzte für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
  4. bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze
  5. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 gemäß Anlage 2 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
  6. jeweils die dazu gehörenden Randstreifen.<sup>2</sup>Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, unbefestigte oder befestigte Flächen.
- (7) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es

rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch innerhalb der geschlossenen Ortslage eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (8) <sup>1</sup>Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). <sup>2</sup>Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

**§ 2****Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern, der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, auferlegt. <sup>2</sup>Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. <sup>3</sup>Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- (2) <sup>1</sup>Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. <sup>2</sup>Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) <sup>1</sup>Bei neu hergestellten Straßen sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksamwerden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt entsprechend den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hauptsatzung.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfälle unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

**§ 3****Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere Schmutz, Laub, Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche und nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, welche die Straße oder den Gehweg verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung oder eine Gefährdung des Verkehrs verursachen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Reinigungspflicht der Straße erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. <sup>2</sup>Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) <sup>1</sup>Gehwege sind entsprechend Absatz 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite, zu reinigen. <sup>2</sup>Die Reinigung der Gehwege umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs, insbesondere Moos, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. <sup>3</sup>Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (4) Bei Grundstücken, die lediglich durch einen Gehweg voneinander getrennt sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils auf die dem Grundstück angrenzende halbe Breite des Gehwegs.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (5) <sup>1</sup>Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Bestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. <sup>2</sup>Die Zwischenlagerung, Ablagerung oder Entsorgung von Kehrriecht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum, einschließlich in den öffentlichen Abfallbehältern ist verboten.
- (6) <sup>1</sup>Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. <sup>2</sup>Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. <sup>3</sup>Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden.
- (7) <sup>1</sup>Für das im öffentlichen Straßenraum angefallene Laub stellt die Gemeinde Wiesenburg/Mark im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit den Grundstückseigentümern, insbesondere bei großen laubintensiven Bäumen, kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Ort und der Zeitraum der Entsorgung werden jährlich rechtzeitig und ortsüblich bekanntgegeben.

### § 4

#### Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) <sup>1</sup>Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Straßen gemäß § 1 Absatz 5 und Gehwegen gemäß § 1 Absatz 6 dieser Satzung. <sup>2</sup>Der Winterdienst auf den Straßen obliegt der Gemeinde Wiesenburg/Mark. <sup>3</sup>Der Winterdienst auf den Gehwegen wird den Eigentümern, der durch sie erschlossenen Grundstücke, auferlegt.
- (2) <sup>1</sup>Gehwege und dazugehörige Querungsmöglichkeiten/Bordabsenkungen für Fußgänger sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen. <sup>2</sup>Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind Gehwege im Sinne des § 1 Absatz 6 in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Bei Grundstücken, die lediglich durch einen Gehweg voneinander getrennt sind, erstreckt sich der Winterdienst jeweils auf die dem Grundstück angrenzende halbe Breite des Gehwegs. Schnee und Eis dürfen nicht auf die jeweils andere Gehwegseite verbracht werden.
- (4) Für alle Straßen und Gehwege gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, zu erfolgen hat, wobei in dieser Zeit gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und der Fahrverkehr hierdurch nicht behindert oder gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Abläufe der Entwässerungsanlagen, die Löschwasserentnahmestellen sowie die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. <sup>3</sup>Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden. <sup>4</sup>Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees beziehungsweise der Glätte unverzüglich zu entfernen.
- (6) <sup>1</sup>Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel, vorrangig vor den auftauenden Mitteln, einzusetzen. <sup>2</sup>Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (zum Beispiel Gefälle- oder Steigungsstrecken),
  3. an Löschwasserentnahmestellen und Hydranten erlaubt.
- (7) <sup>1</sup>Begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Absatz 6 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. <sup>2</sup>Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Grünflächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.
- (8) <sup>1</sup>Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse ver-

loren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

### § 5

#### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen keine Benutzungsgebühren.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Absatz 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Schmutz, Laub, Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche und nicht zur Straße gehörenden Gegenständen und andere Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
  3. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Pflanzenbewuchs, insbesondere Moos, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel (Herbizide) einsetzt,
  4. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 5 Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert, zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
  5. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 6 Laub nicht entfernt und dadurch die Nutzung des öffentlichen Straßenraums beeinträchtigt oder gefährdet wird,
  6. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumittel abstumpft,
  7. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 und 20:00 Uhr, gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  8. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
  9. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 Abläufe der Entwässerungsanlagen, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen nicht von Schnee und Eis freihält,
  10. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert,
  11. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 7 begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 26.10.2021

  
Beckendorf  
Bürgermeister



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

**Anlage: Straßenverzeichnis**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straße</b>	<b>Gehweg</b>
Wiesenburg/Mark OT Benken	Am Spring	X	X
	Benkener Dorfstraße (L 95)		X
	Schlamauer Weg	X	X
	Werbiger Straße	X	X
Wiesenburg/Mark OT Grubo	Alrabener Weg	X	X
	Bergholzer Straße	X	X
	Borner Straße	X	X
	Gruboer Hauptstraße (L 84)		X
	Hinter den Gärten	X	X
	Kirchplatz	X	X
	Kranepuhler Weg	X	X
	Lehnsdorfer Weg	X	X
	Mützdorfer Weg (K 6926)		X
	Welsigke	X	X
Wiesenburg/Mark OT Jeserig/Fläming	Bahnhofsallee (L 84)		X
	Coswiger Straße	X	X
	Gruboer Straße (L 84)		X
	Gruboer Straße	X	X
	Medewitzer Weg	X	X
	Wiesensburger Straße	X	X
Wiesenburg/Mark OT Jeserigerhütten	Am Feldrain	X	X
	Am Waldrand	X	X
	Glashütte	X	X
	Glashüttenweg	X	X
	Klepziger Weg	X	X
	Neue Dorfstraße (L 831)		X
	Siedlung	X	X
	Stackelitzer Weg	X	X
Wiesenburg/Mark OT Klepzig	Klepziger Dorfstraße	X	X
	Klepziger Feldstraße	X	X
	Klepziger Hauptstraße (L 831)		X
	Zehrendorfer Straße	X	X
Wiesenburg/Mark OT Lehnsdorf	Lehnsdorf (L 831)		X
	Lehnsdorf	X	X
Wiesenburg/Mark OT Medewitz	Am Fichtenberg	X	X
	Bäckerstraße	X	X
	Bahnhofstraße	X	X
	Hauptstraße (L 841)		X
	Konsumstraße	X	X
	Medewitzer Dorfstraße (L841)		X
	Reetzer Weg	X	X
	Reudener Straße	X	X
	Schulsteig	X	X
	Springweg	X	X
	Straße an der Wiese	X	X
	Wasserwerkstraße	X	X
	Wiesensburger Weg	X	X
	Zum Jagdschloss	X	X
Wiesenburg/Mark OT Mützdorf	Mützdorf (L 831)		X
	Mützdorf (K 6926)		X
	Mützdorf	X	X
	Zur Siedlung	X	X

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straße</b>	<b>Gehweg</b>
Wiesenburg/Mark OT Neuehütten	Neuehütten (B 107)		X
	Neuehütten (K 6934)		X
	Neuehütten	X	X
	Teerofen	X	X
	Weinberg	X	X
Wiesenburg/Mark OT Reetz	Belziger Straße (B 246)		X
	Bergstraße	X	X
	Feldweg	X	X
	Gartenweg	X	X
	Grüne Grund	X	X
	Grüne-Grund-Straße	X	X
	Im Hack	X	X
	Lindenplatz	X	X
	Mahlsdorf	X	X
	Mahlsdorfer Gärten	X	X
	Mahlsdorfer Straße	X	X
	Medewitzer Straße	X	X
	Mühlenstraße	X	X
	Neue Straße	X	X
	Platz der Einheit (K 6937)		X
	Poststraße	X	X
	Reppinicher Straße (K 6937)		X
	Siedlerweg	X	X
	Teichstraße	X	X
	Zaunweg	X	X
Zerbster Straße (B 246)		X	
Zipsdorf	X	X	
Wiesenburg/Mark OT Reetzerhütten	Alte Hölle	X	X
	Reetzerhütten (B 246)		X
	Reetzerhütten	X	X
	Sägewerk	X	X
Wiesenburg/Mark OT Reppinichen	Dorfstraße (K 6937)		X
	Gartenstraße	X	X
	Hohenlobbeser Weg	X	X
	Loburger Straße	X	X
	Nedlitzer Straße	X	X
	Reetzer Straße (K 6937)		X
	Zipsdorfer Straße	X	X
Wiesenburg/Mark OT Schlamau	Arensnest	X	X
	Schlamau (K 6934)		X
	Schlamau	X	X
	Schmerwitz (K 6935)		X
	Schmerwitz	X	X
Steindorf (L 95)		X	
Wiesenburg/Mark OT Wiesenburg	Am Bahnhof (B 107)		X
	Am Bahnhof	X	X
	Am Hesselberg	X	X
	Am Postplatz	X	X
	Am Stadion	X	X
	Am Wasserwerk (B 107/B 246)		X
	An der Linde	X	X
	Baumhaselweg	X	X
	Belziger Landstraße (B 246)		X
	Borner Weg	X	X
	Brunnenstraße	X	X
	Ernst-Thälmann-Straße	X	X
	Feldstraße	X	X

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Ortsteil	Straßenname	Straße	Gehweg
	Friedrich-Ebert-Straße (B 246)		X
	Gliener Straße	X	X
	Görzker Straße	X	X
	Hagelberger Straße	X	X
	Heckertsberg	X	X
	Hermann-Boßdorf-Straße	X	X
	Holzhof	X	X
	Kirchstraße	X	X
	Mehlbeerenweg	X	X
	Neuehüttener Straße (B 107)		X
	Neuehüttener Straße	X	X
	Parkstraße	X	X
	Raiffeisenstraße	X	X
	Roteichenstraße	X	X
	Schlamauer Straße	X	X
	Schlossstraße	X	X
	Schmerwitzer Straße	X	X
	Schulze-Delitzsch-Straße	X	X
	Setzsteig	X	X
	Spring	X	X
	Thomas-Müntzer-Straße	X	X
	Tränkeberg	X	X
	Zum Winkelteich	X	X

(X) = Übertrag der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung.

### Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 mit

**Beschluss-Nr. 142-17/21**

**die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2021



Beckendorf  
Bürgermeister





## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Beschluss-Nr. 143-17/21**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**Satzung  
der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage  
der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“  
festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

**Begründung:**

Zum Stichtag 01.01.2021 treten die letzten Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes in Kraft, wonach die Beitragserhebung differenziert nach Nutzungsartengruppen zu erfolgen hat.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
davon anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: 1                      Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 26. Oktober 2021

*Gante*

Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



*Beckendorf*

Beckendorf  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“  
festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verband genannt.

**§ 2****Umlagetatbestand**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark legt den durch den Verband festgesetzten Verbandsbeitrag für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

**§ 3****Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines grundsteuerbefreiten Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für den Vorteilstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit und für die Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ sind jeweils abgestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

**§ 5****Umlagesatz**

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke für die drei Vorteilsgebietstypen:

<b>1. Siedlungs- und Verkehrsfläche</b>	<b>0,001740 € je m<sup>2</sup></b>
<b>2. Landwirtschaft</b>	<b>0,000870 € je m<sup>2</sup></b>
<b>3. Waldflächen</b>	<b>0,000435 € je m<sup>2</sup></b>

**§ 6****Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

**§ 7****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 29.10.2019 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 26.10.2021

Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 mit

**Beschluss-Nr. 143-17/21**

**die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2021

Beckendorf  
Bürgermeister



**Beschluss-Nr. 127-15/21**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung:

**dass die Satzung der der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung vom 29.01.2002 mit der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2010, der 2. Änderungssatzung vom 02.09.2014, der 3. Änderungssatzung vom 14.07.2015 und der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2018 Außer-Kraft-Tritt.**

**Begründung:**

Die Mittagsverpflegung für die Grundschülerinnen der Grundschule „Am Schlosspark“ wurde neu ausgeschrieben und mit dem neuen Schuljahr, ab 01.08.2021, neu vergeben.

Die Vergabe der Schulverpflegung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsrahmenvertrages. D. h. der Auftragnehmer führt das o. g. Verpflegungsangebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Er bedient sich dabei ausschließlich seines eigenen Personals.

Der jeweilige Vertrag über die Lieferung der Speisen und Getränke zwischen dem Auftragnehmer und den Personensorgeberechtigten der Kinder kommt

ausschließlich durch den Elternbrief (Angebotsabgabe durch den Auftragnehmer), durch die Anmeldebestätigung (Angebotsannahme durch den/die Personensorgeberechtigten) und die Bestellung zustande.

Der Rahmenvertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Auftraggeberin) dient der Gewährleistung des Versorgungsauftrages für die GrundschülerInnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 7	Nein-Stimmen: 0
	Enthaltungen: 8

Wiesenburg/Mark, den 17. August 2021

Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

**Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeinde Wiesenburg/Mark die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung.

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung vom 29.01.2002 mit der 1. Änderungssatzung

vom 07.09.2010, der 2. Änderungssatzung vom 02.09.2014, der 3. Änderungssatzung vom 14.07.2015 und der 4. Änderungssatzung von 11.12.2018 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.8.2021 in Kraft.

Beckendorf  
Bürgermeister



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 17.08.2021 mit

**Beschluss-Nr. 127-15/21**

**die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung** beschlossen.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 08.10.2021

Beckendorf  
Bürgermeister


**Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage**

Verfahrens-Nr.: 611–16 AB 2069

**Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage**

Verfahrens-Nr.: 611–16 AZ 2027

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungsanordnungen

**II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage****II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage**

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Walternienburg, Ortslage wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage, Verf.-Nr. 611–16 AB 2069, ausgeschlossen und zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage, Verf.-Nr.: 611–16 AZ 2027 hinzugezogen:

**Gemarkung Walternienburg, Flur 1**

243, 244, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337

**Gemarkung Walternienburg, Flur 3**

319, 775, 776, 777, 778, 779, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807

**Gemarkung Walternienburg, Flur 5**

326, 532, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 548, 549, 550, 551, 552

**Gemarkung Walternienburg, Flur 7**

1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198 | 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1207, 1208, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1220, 1221, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1237

**Gemarkung Walternienburg, Flur 8**

204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232

**Gemarkung Walternienburg, Flur 9**

580, 581, 582, 583

**Gemarkung Walternienburg, Flur 12**

164, 289, 290, 291, 293, 294, 322, 327, 329, 330

Die Fläche dieser Flurstücke beträgt **62,5914 ha**.

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Walternienburg, Ortslage** umfasst nunmehr eine **Größe von rd. 59 ha**,

das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Walternienburg, Feldlage** umfasst nunmehr eine **Größe von rd. 1.373 ha**.

Die neue Abgrenzung der beiden Verfahrensgebiete ist auf den jeweiligen zum Verfahren gehörenden Gebietskarten ersichtlich. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnungen sind, können bei der Stadt/Gemeinde im Rahmen der Veröffentlichung eingesehen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Begründung**

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 07.12.2009 das Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage angeordnet, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 30.07.2012. Mit der Anordnung vom 26.07.2021 wurde der Flurbereinigungsplan ausgeführt und der neue Rechtszustand ist am 15.09.2021 eingetreten.

Das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage wurde mit Beschluss vom 19.12.2014 angeordnet und zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 22.08.2016.

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage werden die durch diese Änderungsanordnung betroffenen neuen Flurstücke zur umfassenden eigentumsrechtlichen Regelung dem Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage hinzugezogen. Die Hinzuziehung der Flächen aus der Ortslage in das Feldlageverfahren ermöglicht die nachhaltige Umsetzung der dem Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Zielstellungen, insbesondere der Umsetzung des Maßnahmekonzepts.

**Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese beiden II. Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

*Im Auftrag*

*Tonn*

– DS-

Die vorstehenden 2. Änderungsanordnungen und die dazugehörigen Gebietskarten liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Im Auftrag*

*Friedrich*

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage sowie Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage zur Information eingesehen werden.

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den [Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:](#)

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark**  
 Gemeinde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark**  
 Stimmkreis: **18 – Potsdam-Mittelmark II**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
 „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **11. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Wiesenburg/Mark – Sekretariat/Anmeldung – Zimmer 03 Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg/Mark	Montag: 7:00 – 16:00 Uhr Dienstag: 7:00 – 18:00 Uhr Mittwoch: 7:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 7:00 – 16:00 Uhr Freitag: 7:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg in Verbindung mit § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg in Verbindung mit § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg in Verbindung mit § 7 Absatz 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksinitiative zur Abschaffung  
der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“**

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

**Begründung:** Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Wiesenburg/Mark, den 27. September 2021

  
Beckendorf (Bürgermeister)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Entschädigungssatzung für die Stadt Brück

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 2), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 7.10.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zahlungsbestimmungen

#### Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende
- § 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 6 Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 7 Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

#### Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen

- § 8 Verdienstausfall
- § 9 Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen
- § 10 Reisekostenentschädigung
- § 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

#### Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Stadt Brück zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

#### § 2

##### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung

##### für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordneten als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €.

#### § 4

##### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €.

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Brück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.224,00 €.

#### § 6

##### Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Baitz und Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 28,00 €

#### § 7

##### Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 24,00 €.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 24,00 €.
- (3) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen**

**§ 8**

**Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 9**

**Vergütung für die Vertretung der Stadt  
in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Stadt abzuführen.

**§ 10**

**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des

Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

**§ 11**

**Zuschuss für digitale Endgeräte (gem. § 14 (1)  
Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)**

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Stadt Brück zurückgezahlt werden.

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt ab dem 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 11. Februar 2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 8.10.2021



Marko Köhler  
Amtdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 7.10.2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.10.2021



Köhler  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Entschädigungssatzung für die Gemeinde Golzow

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 21.9.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zahlungsbestimmungen

#### Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner
- § 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende
- § 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder

#### Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen

- § 8 Verdienstausfall
- § 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen
- § 10 Reisekostenentschädigung
- § 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

#### Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Golzow zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

#### § 2

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

#### § 3

#### Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €.

#### § 4

#### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Golzow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 693,00 €.

#### § 5

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 27,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

#### § 6

#### Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 €.

#### § 7

#### Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 € im Monat.
- (2) Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhält jedes Fraktionsmitglied 27,00 € je Sitzung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen**

**§ 8**

**Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 9**

**Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**§ 10**

**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des

Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 11**

**Zuschuss für digitale Endgeräte (§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Golzow – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Golzow zurückgezahlt.

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Brück, den 11.10.2021




Marko Köhler  
Amtsdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow am 21.9.2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11.10.2021



Köhler  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkwalde

### Grundsatz

Die Jugendeinrichtung dient in erster Linie dem altersgemäßen Aufenthalt und der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Borkwalde und ihren Gästen als Mitnutzer. Der Aufenthalt in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei. Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von illegalen Rauschmitteln in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist untersagt. Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten sind ebenfalls nicht gestattet. Tätigkeiten jeglicher Art, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesgesetze gerichtet sind, sind im Jugendraum und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Der Jugendraum in der Lehniner Straße 22, 14822 Borkwalde ist eine Einrichtung der Gemeinde Borkwalde, die durch das Amt Brück rechtlich vertreten wird.

### § 2

#### Verantwortlichkeit

1. Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei den Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit. Sie kann auf den/die jeweiligen Jugendraumleiter/-in (Mindestalter 18 Jahre) übertragen werden.
2. Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben arbeitet der/die Jugendraumleiter/-in vertrauensvoll mit den Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit und den Jugendlichen zusammen.

### § 3

#### Hausrecht

1. Während der Öffnungszeiten müssen die Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit oder der/die Jugendraumleiter/-in anwesend sein. Er/sie übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist dementsprechend weisungsbefugt.
2. Personen, die sich nicht der Hausordnung entsprechend verhalten, können des Grundstücks verwiesen werden. Bei besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote schriftlich vom Amt Brück erteilt werden.

### § 4

#### Benutzer

1. Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr genutzt werden.
2. Die Nutzung durch die Gemeinde und ihre Vereine ist in Absprache mit dem/der Leiter/-in möglich.
3. Private (geschlossene) Feiern sind in der Jugendeinrichtung nicht gestattet.

### § 5

#### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen der Jugendlichen und dem Zeitrahmen, der den Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit und der/die Jugendraumleiter/-in zur Verfügung steht. Der Gemeindevertretung werden die Öffnungszeiten und Änderung der Öffnungszeiten mitgeteilt.
2. Bis spätestens 24.00 Uhr muss der Jugendraum geschlossen sein.
3. An Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
4. Samstags kann die Einrichtung unter Eigenregie der Jugendlichen geöffnet werden, wenn die Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit Vertrauen in die jeweilige Jugendgruppe haben.

### § 6

#### Nutzung der Räume

1. Für den Jugendraum gilt das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg.
2. Das Rauchen in der Jugendeinrichtung ist nicht gestattet. (Brandenburgisches Nichtrauchererschutzgesetz – Bbg NiRschG)
3. Alle Anwesenden haben die Pflicht, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung zu schützen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar.
4. Der/die entsprechende Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts im Jugendraum:
  - a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
  - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
  - c) der Lärm auf Raumlautstärke reduziert ist,
  - d) berauschten Personen der Zutritt verwehrt wird,
  - e) alle technischen Geräte ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden.

### § 7

#### Veranstaltungen

1. Veranstaltungen außerhalb der täglichen, regulären Nutzung müssen mindestens eine Woche vorher beim Amt Brück angemeldet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 8.10.2021

Marko Köhler  
 Amtsdirektor

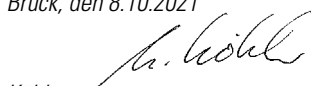


### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 06.10.2021 beschlossene Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.10.2021

Köhler  
 Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Hausordnung für den Jugendclub der Gemeinde Golzow

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Golzow ist Eigentümer des Jugendclubs in der Bergstraße 15, 14778 Golzow und wird durch das Amt Brück rechtlich vertreten.
2. Das Hausrecht übt das Amt Brück, vertreten durch den Amtsdirektor, aus.

### § 2

#### Verantwortlichkeit

1. Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendclubs liegt bei der gewählten Jugendclubleitung, die die Leitung des Jugendclubs übernimmt und mit dem dafür eingestellten Sozialarbeiter\* zusammen arbeiten.
2. Die Jugendclubleitung setzt sich aus dem Jugendclubleiter und dessen Stellvertreter zusammen. Die Leitung ist alle 2 Jahre zu bestätigen oder wenn nötig, neu zu wählen.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Jugendclubleitung vertrauensvoll mit dem Sozialarbeiter sowie der Gemeindevertretung und der Amtsverwaltung zusammen.
4. Der Sozialarbeiter unterstützt die Nutzer beim Betrieb der Einrichtung während der Öffnungszeiten, sowie bei der Durchführung von Projekten usw. Er und die Jugendclubleitung sorgen insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung.

### § 3

#### Hausrecht

1. Während der Öffnungszeiten sollte, wenn möglich, die Jugendclubleitung oder der dafür eingestellte Sozialarbeiter anwesend sein. Sie üben die Schlüsselgewalt aus, sorgen für die Einhaltung der Hausordnung und sind dementsprechend weisungsbefugt. Sollten weder die Leitung noch der Sozialarbeiter anwesend sein, wird die Schlüsselverantwortung auf eine vertrauenswürdige Person übertragen.
2. Personen, die sich nicht der Hausordnung entsprechend verhalten, können des Grundstücks verwiesen werden. Bei besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote schriftlich vom Amt Brück erteilt werden.

### § 4

#### Benutzer

Die Räumlichkeiten können durch Kinder ab 10 Jahre für Projekte genutzt werden. Jugendlichen ist ab 16–27 Jahre nach einer Einarbeitungszeit der Aufenthalt im Treff in Eigenverantwortung gestattet.

### § 5

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen der Nutzer und werden gemeinsam mit der Jugendclubleitung abgestimmt. Der Amtsverwaltung und der Gemeindevertretung müssen die aktuellen Öffnungszeiten mitgeteilt werden.

### § 6

#### Nutzung der Räume

1. In der Einrichtung gilt für alle Kinder und Jugendlichen das Jugendschutzgesetz, somit ist für Jugendliche bis 16 Jahre das Trinken von

Alkohol nicht gestattet, weitere Regelungen zum Umgang mit Alkohol trifft der § 9 des JuSchG. Für den Club gilt das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg.

2. Ausschließlich die Jugendclubleitung und der Sozialarbeiter erhalten einen Schlüssel für das Gebäude.
3. Das Rauchen in der Einrichtung und dem dazugehörigen Außengelände ist grundsätzlich verboten. (Brandenburgisches Nichtrauchererschutzgesetz – Bbg NiRschG)
4. Alle Anwesenden haben die Pflicht, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung zu schützen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar.
5. Der entsprechende Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts im Club:
  - a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
  - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
  - c) der Lärm auf Raumlautstärke reduziert ist,
  - d) berauschten Personen der Zutritt verwehrt wird,
  - e) alle technischen Geräte ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
  - f) ein Vertreter benannt wird, wenn der Verantwortliche den Raum verlässt.

### § 7

#### Veranstaltungen

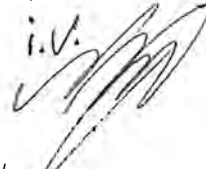
1. Größere Veranstaltungen müssen mindestens eine Woche vorher beim Amt Brück angemeldet werden.
2. Feiern während der Weihnachtszeit und Silvester müssen im Amt Brück angemeldet und genehmigt werden.
3. Für die Anmeldung und Entrichtung der Gema-Gebühren ist der Veranstalter verantwortlich.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Beschluss durch die Gemeindevertretung Golzow in Kraft.

Golzow, den 15. Oktober 2021



Köhler  
Amtsdirektor

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 21.09.2021 beschlossene Hausordnung für den Jugendclub Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 15.10.2021

Köhler  
Amtdirektor



## Satzung der Gemeinde Borkheide über der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 19]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borkheide (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

### § 1

#### Steuererhebung

Die Gemeinde Borkheide erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Borkheide nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m<sup>2</sup>, sowie einer Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, oder in angemessener Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung, aufweist.
- 6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
- b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

### § 3

#### Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet Borkheide eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 dieser Satzung innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind diese Gesamtschuldner.

### § 4

#### Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.
- 2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in ihrer aktuellen Fassung (aktuell zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung: Fassung vom 25. November 2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Terrassen, usw.
- 3) Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen und Wintergärten sind zur Hälfte anzurechnen.

### § 5

#### Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind | 4,00 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche |
| b) für andere Wohnungen   | 3,25 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche |

### § 6

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- 2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

**§ 7**

**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung zu entrichten.
- 3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

**§ 8**

**Anzeigespflicht**

- 1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Brück innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Amtsverwaltung Brück für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

**§ 9**

**Steuerklärung**

- 1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Zweitwohnungssteueranmeldung) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.

- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

**§ 10**

**Mitwirkungspflicht**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
  - c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19.10.2006 außer Kraft.

Brück, den 19.10.2021

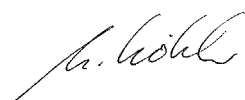


Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 23.09.2021 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 19.10.2021



Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung der Gemeinde Borkwalde über der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 19]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borkwalde (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

### § 1

#### Steuererhebung

Die Gemeinde Borkwalde erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Borkwalde nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m<sup>2</sup>, sowie einer Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, oder in angemessener Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung, aufweist.
- 6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
  - b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

### § 3

#### Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet Borkwalde eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 dieser Satzung innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind diese Gesamtschuldner.

### § 4

#### Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.
- 2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung (aktuell zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung: Fassung vom 25. November 2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Terrassen, usw.
- 3) Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen und Wintergärten sind zur Hälfte anzurechnen.

### § 5

#### Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind | 5,50 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche |
| b) für andere Wohnungen   | 4,00 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche |

### § 6

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung zu entrichten.
- 3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

### § 8

#### Anzeigepflicht

- 1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Brück innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Amtsverwaltung Brück für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 9**

**Steuerklärung**

- 1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Zweitwohnungssteueranmeldung) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

**§ 10**

**Mitwirkungspflicht**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

- b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
  - c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.10.2006 außer Kraft.

Brück, den 19.10.2021



Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 06.10.2021 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 19.10.2021



Köhler  
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2016  
der Stadt Brück und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 26.08.2021 beschlossen:

**Beschluss-Nr. Br-20-184/21**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-185/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-186/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Stadt

Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-187/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-188/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-189/21**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-190/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-191/21**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-192/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-193/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82

Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-194/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Br-20-195/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Christian Großmann sowie die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 08.10.2021



M. Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 26.08.2021 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Stadt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Stadt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Stadt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Stadt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014,

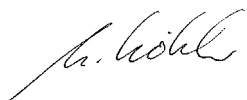
über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Stadt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Stadt Brück und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2016

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 der Stadt Brück mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 08.10.2021



M. Köhler  
Amtsdirektor

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Öffentliche Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 3,11 Hektar das Flurstück 46 und Teile der Flurstücke 49, 50/2, 51/2 und 52/2 in der Flur 3 der Gemarkung Neuendorf b. Brück. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebiets und der Ortslage Alt Bork, direkt östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

### 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt innerhalb der Frist eine Auslegung der Unterlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorstehend aufgezählten Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/320844/laufende-verfahren.html> und  
<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>  
sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

#### Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung
- Flächenkonkurrenz Landwirtschaft und Photovoltaik
- Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Landwirtschaft in der Planungsregion Havelland-Fläming

#### Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überständerung und Versiegelung
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen als bodenverbessernde Maßnahmen
- Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial während der Bauzeit, ggf. auftretenden Bodenbelastungen und Abfällen

#### Wasser

- Zustand des Grundwassers
- Hinweise und Auswirkungen durch einen veränderten Niederschlagswasserabfluss

- Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf den benachbarten Brück-Neuendorfer-Kanal

#### Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet

#### Biotop und Flora

- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen
- Auswirkungen während der Bauzeit und während des Betriebs
- Beschreibung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und des dazugehörigen Pflegekonzepts

#### Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage einer Potentialabschätzung sowie einer Konfliktanalyse für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Arten Vögel (Boden- und Freibrüter, Zugvögel)
- Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung vorkommender Tierarten durch Überbauung und Zerschneidung
- Beschreibung von Artenschutzmaßnahmen und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote

#### Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaftsbild

- Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbilds und verschiedener Wirkzonen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Überbauung und visuelle Wahrnehmung
- Beschreibung von Sichtbeziehungen und Vorbelastungen des Plangebiets (Autobahn, Gewerbegebiet)
- Hinweise zu Emissionen (Blendwirkung, Lärm, elektromagnetische Felder)
- Betrachtung möglicher Blendwirkungen an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen sowie Auswirkungen auf den Straßenverkehr (Blendgutachten)
- Hinweise und Vorgaben zum Brandschutz (Löschwasser)

#### Kultur- und Sachgüter, Denkmale

Hinweise und Beschreibung zum Umgang mit vermuteten Bodendenkmalen

#### Sonstige Angaben

- Betroffene und umliegende Schutzgebiete und Auswirkungen der Planung
- Darstellung der Ziele übergeordneter Landschaftspläne
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Handlungsempfehlung Brandenburg
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) oder [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) erfolgen.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Für Rückfragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61–0, Fax (033 62) 8 83 61–59, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 27. Oktober 2021

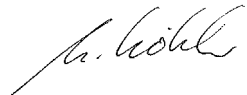


M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

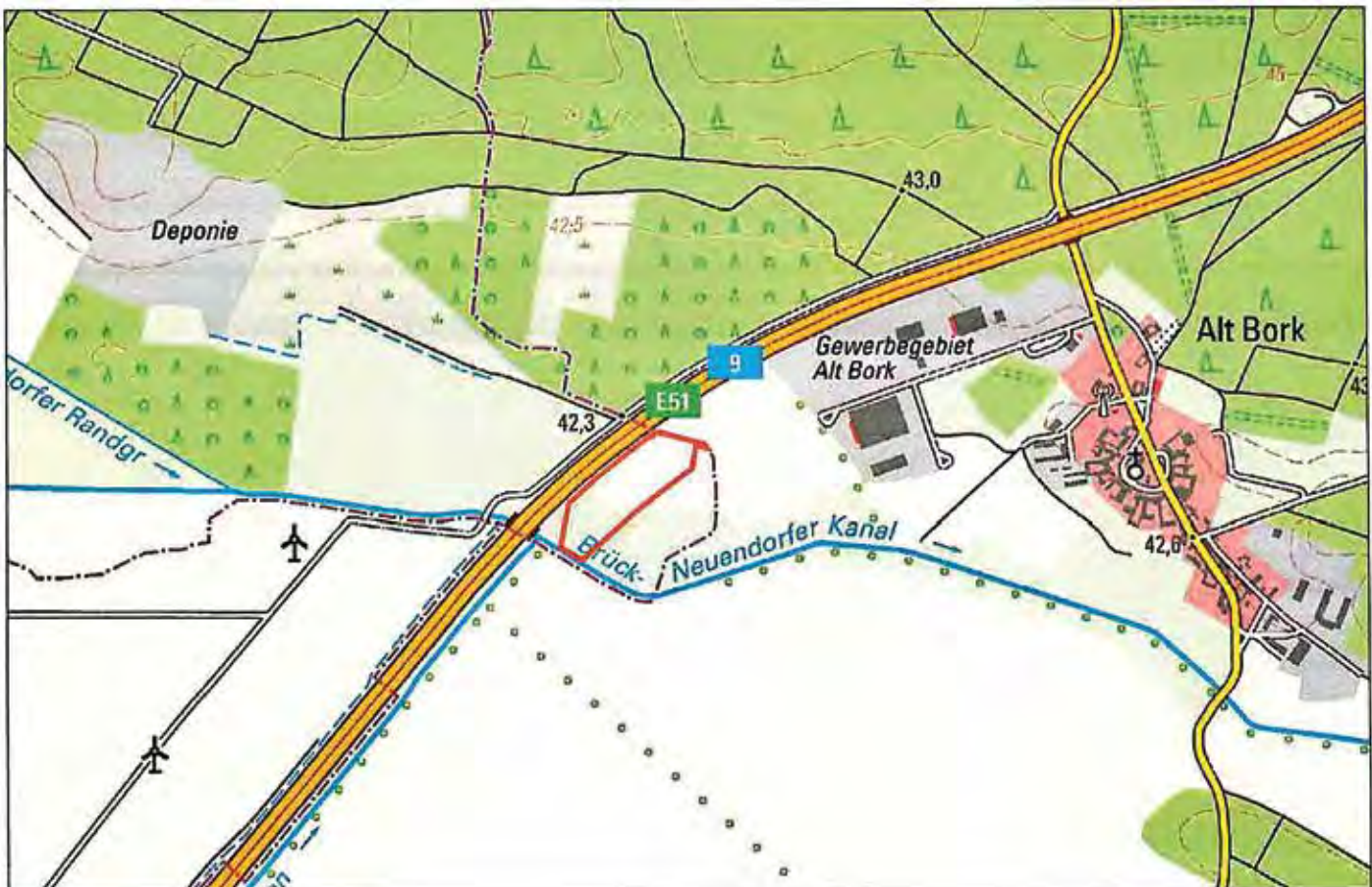
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 07. Oktober 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 27. Oktober 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

### Darstellung des Plangebietes



 Räumlicher Geltungsbereich  
(DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Öffentliche Beteiligung zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Änderungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ (Parallelverfahren). Der Änderungsbereich umfasst auf einer Fläche von 3,11 Hektar das Flurstück 46 und Teile der Flurstücke 49, 50/2, 51/2 und 52/2 in der Flur 3 der Gemarkung Neuendorf b. Brück. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebiets und der Ortslage Alt Bork, direkt östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9. Der Änderungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021**

aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt innerhalb der Frist eine Auslegung der Unterlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorstehend aufgezählten Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/320844/laufende-verfahren.html> und  
<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>  
sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewer-

tung der Umweltauswirkungen, die mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detailliertere Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) oder [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) erfolgen.

Für Rückfragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61–0, Fax (033 62) 8 83 61–59, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 27. Oktober 2021

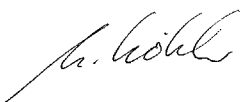


M. Köhler  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 07. Oktober 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

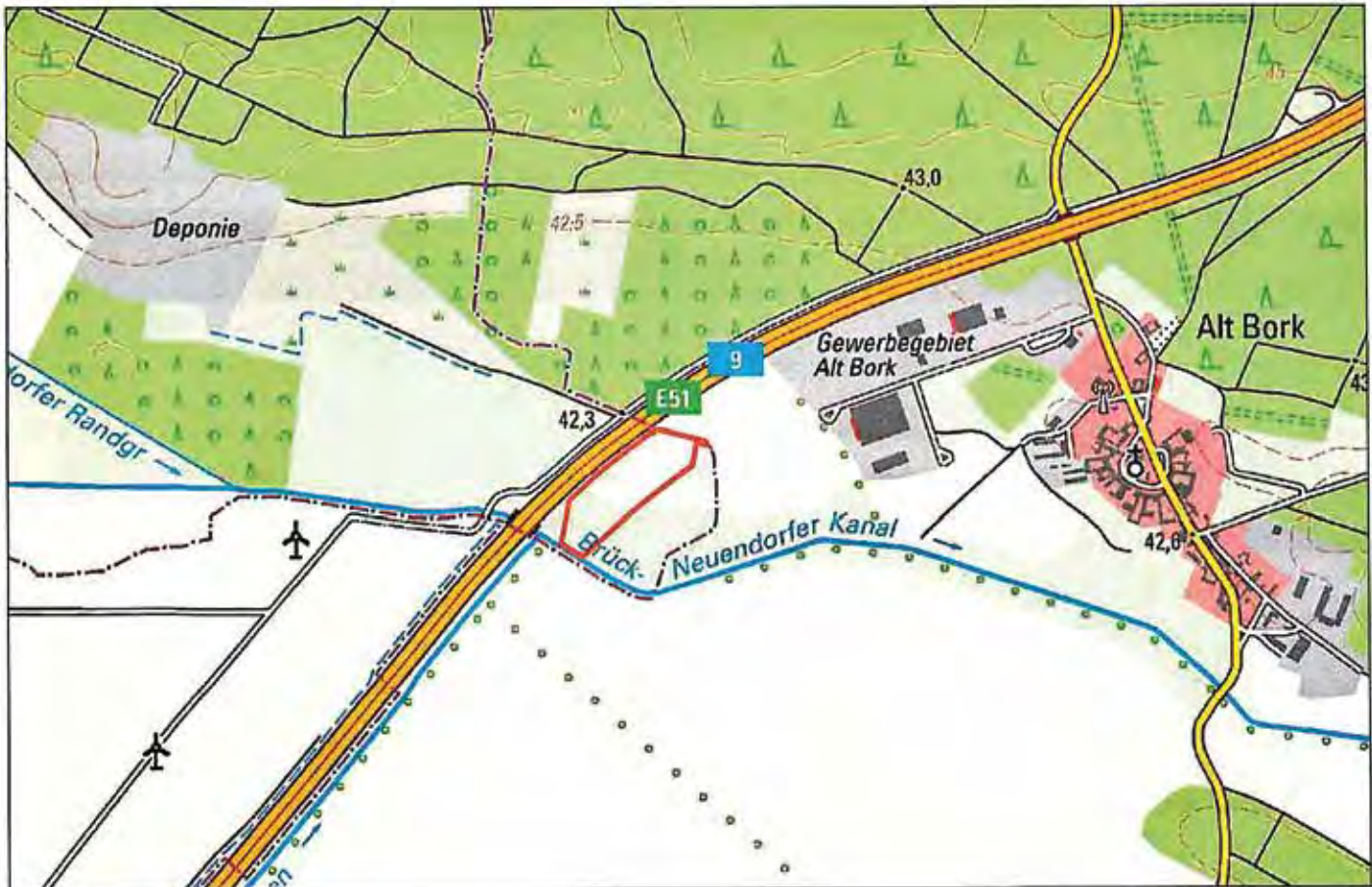
Brück, 27. Oktober 2021

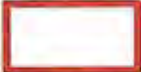


M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Darstellung des Plangebietes**



 Räumlicher Geltungsbereich  
(DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

## Öffentliche Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer Sitzung am 15.09.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 2,05 Hektar das Flurstück 140 und Teile der Flurstücke 138 und 139 in der Flur 2 der Gemarkung Alt Bork. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebiets und der Ortslage Alt Bork, direkt östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021**

aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt innerhalb der Frist eine Auslegung der Unterlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorstehend aufgezählten Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/320844/laufende-verfahren.html> und  
<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>  
sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

### Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung
- Flächenkonkurrenz Landwirtschaft und Photovoltaik

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Landwirtschaft in der Planungsregion Havelland-Fläming

Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überständierung und Versiegelung
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen als bodenverbessernde Maßnahmen
- Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial während der Bauzeit, ggf. auftretenden Bodenbelastungen und Abfällen

Wasser

- Zustand des Grundwassers
- Hinweise und Auswirkungen durch einen veränderten Niederschlagswasserabfluss
- Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen in Bezug auf den benachbarten Brück-Neuendorfer-Kanal

Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet

Biotope und Flora

- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen
- Auswirkungen während der Bauzeit und während des Betriebs
- Beschreibung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und des dazugehörigen Pflegekonzepts

Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage einer Potentialabschätzung sowie einer Konfliktanalyse für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Arten Vögel (Boden- und Freibrüter, Zugvögel)
- Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung vorkommender Tierarten durch Überbauung und Zerschneidung
- Beschreibung von Artenschutzmaßnahmen und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaftsbild

- Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbilds und verschiedener Wirkzonen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Überbauung und visuelle Wahrnehmung
- Beschreibung von Sichtbeziehungen und Vorbelastungen des Plangebiets (Autobahn, Gewerbegebiet)
- Hinweise zu Emissionen (Blendwirkung, Lärm, elektromagnetische Felder)
- Betrachtung möglicher Blendwirkungen an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen sowie Auswirkungen auf den Straßenverkehr (Blendgutachten)

- Hinweise und Vorgaben zum Brandschutz (Löschwasser)

Kultur- und Sachgüter, Denkmale

- Hinweise und Beschreibung zum Umgang mit vermuteten Bodendenkmalen

Sonstige Angaben

- Betroffene und umliegende Schutzgebiete und Auswirkungen der Planung
- Darstellung der Ziele übergeordneter Landschaftspläne
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Handlungsempfehlung Brandenburg
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) oder [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) erfolgen.

Für Rückfragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61–0, Fax (033 62) 8 83 61–59, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 27. Oktober 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 15. September 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

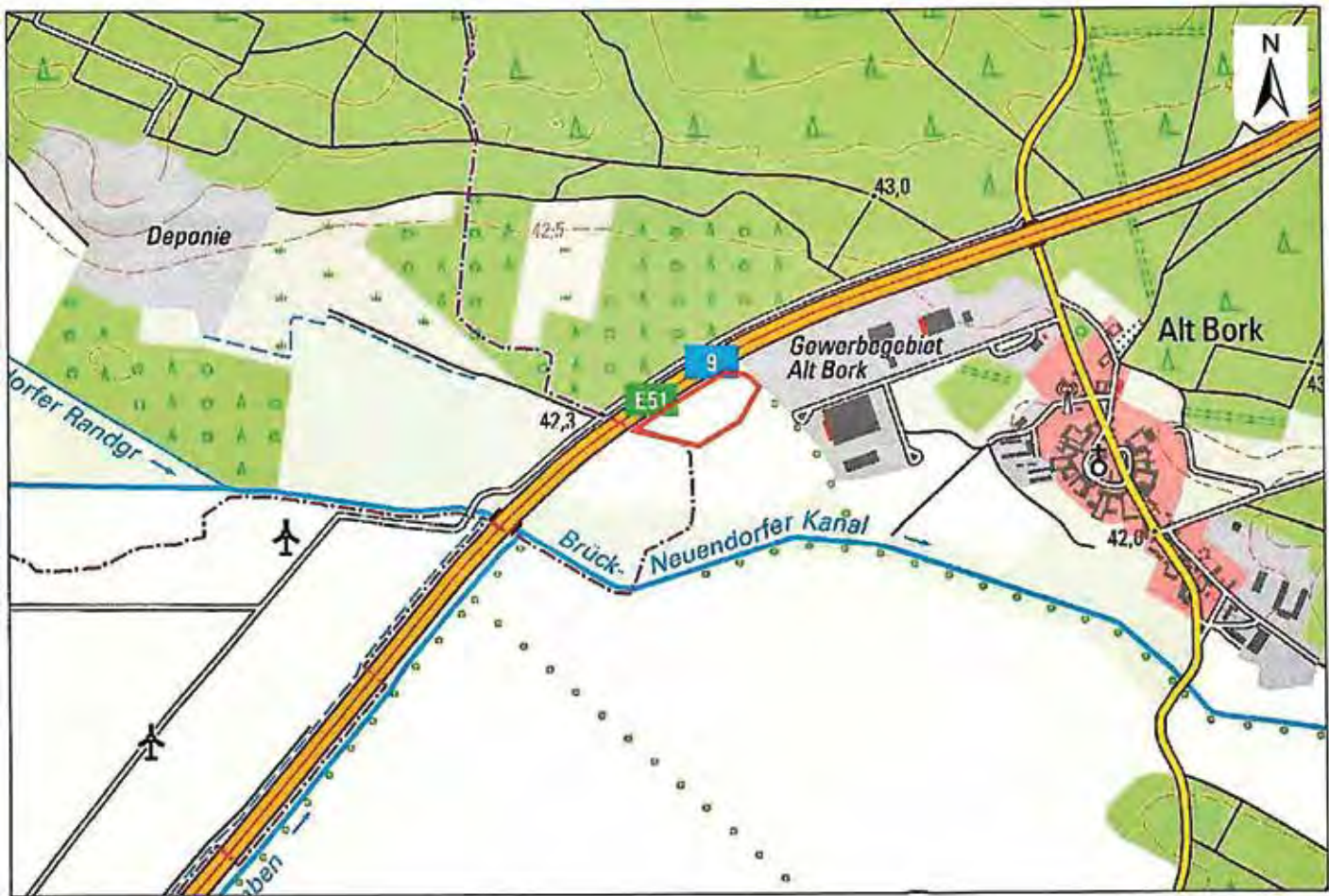
Brück, 27. Oktober 2021




M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Darstellung des Plangebietes**



 **Räumlicher Geltungsbereich**  
(DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

## Öffentliche Beteiligung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Linthe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer Sitzung am 15.09.2021 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Linthe gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Änderungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ (Parallelverfahren). Der Änderungsbereich umfasst auf einer Fläche von 2,05 Hektar das Flurstück 140 und Teile der Flurstücke 138 und 139 in der Flur 2 der Gemarkung Alt Bork. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebiets und der Ortslage Alt Bork, direkt östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9. Der Änderungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021**

aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt innerhalb der Frist eine Auslegung der Unterlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorstehend aufgezählten Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/320844/laufende-verfahren.html> und  
<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>  
sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewer-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

tung der Umweltauswirkungen, die mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detailliertere Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) oder [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) erfolgen.

Für Rückfragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner,

Telefon (033 62) 8 83 61–0, Fax (033 62) 8 83 61–59, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 27. Oktober 2021

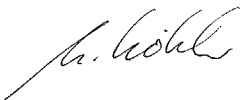


M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 15. September 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 27. Oktober 2021

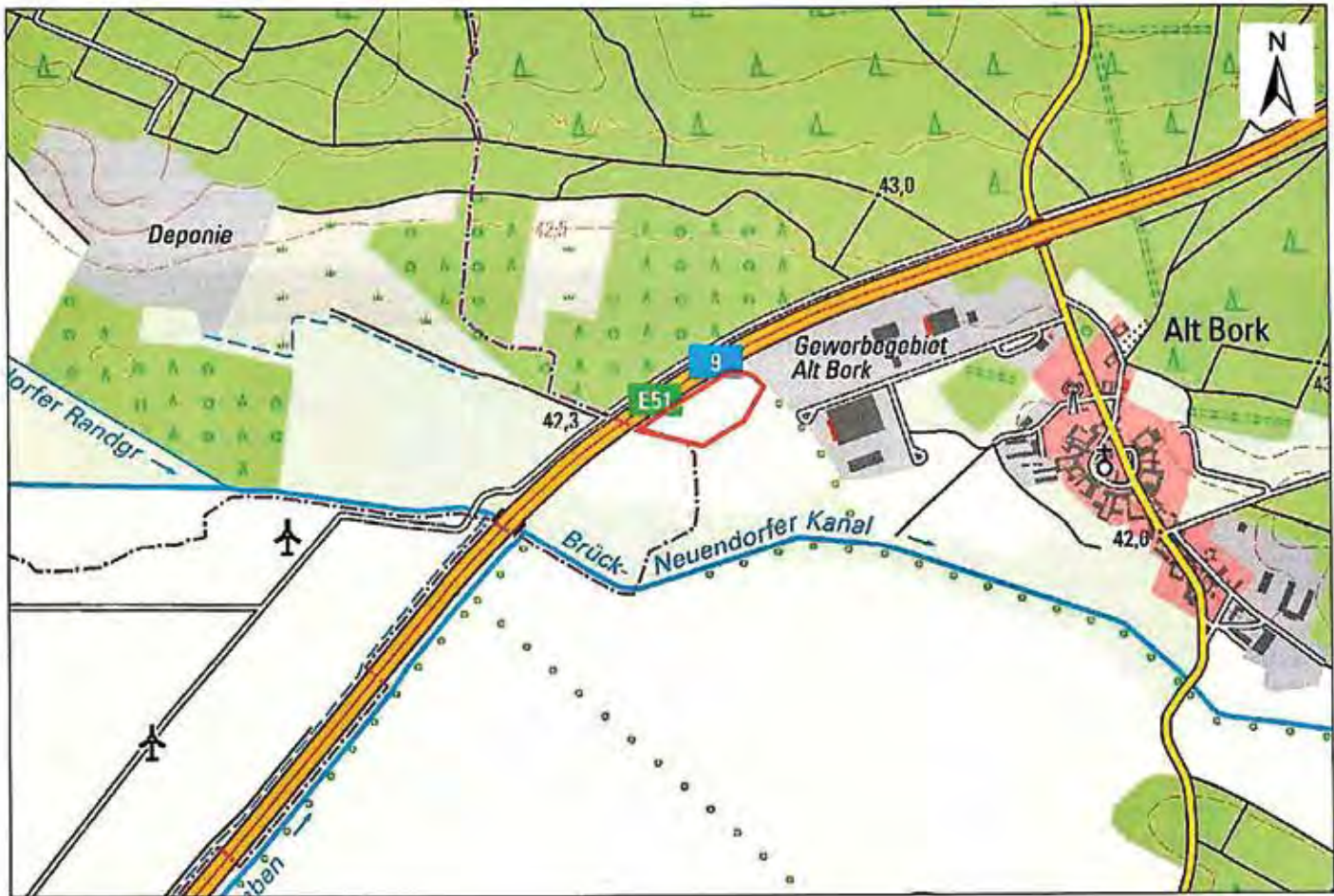



M. Köhler  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Darstellung des Plangebietes**



 **Änderungsbereich**  
(DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

**Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**  
**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow**  
**Bereich „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. September 2021 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ – Bereich „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“ beschlossen (G-30–137/21).

1. Gemäß § 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow geändert.
2. Das Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel sowie die Bestimmung eines zentralen Versorgungsbereiches zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ im Zusammenhang mit der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes. Zu diesem Zweck wird das besagte Planungsziel aus dem Planverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow herausgelöst. Der Geltungsbereich ist in der Karte dargestellt.
3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“.
4. Das Verfahren wird entsprechend § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

5. Sollte die Realisierung im vereinfachten Verfahren nicht möglich sein bzw. sollte sich im Planverfahren ergeben, dass auf eine Umweltprüfung nicht verzichtet werden kann, wird ein Regelverfahren durchgeführt.
6. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow“.
7. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde Golzow einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
8. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow bekannt gemacht.

Brück, 26. Oktober 2021



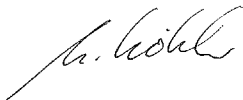
M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Golzow am 21. September 2021 gefasste Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Oktober 2021



M. Köhler  
 Amtsdirektor

**Darstellung des Plangebietes**



**Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss  
 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. September 2021 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Senioren Wohnen Hauptstraße 3“ beschlossen (G-30-138/21).

1. Gemäß § 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow geändert.
2. Das Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Seniorenwohnen“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Vorausset-

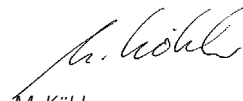
zungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Senioren Wohnen Hauptstraße 3“. Der Geltungsbereich ist in der Karte dargestellt.

3. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Senioren Wohnen Hauptstraße 3“.
4. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung „7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow“.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- 5. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde Golzow einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
- 6. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow bekannt gemacht.

Brück, 26. Oktober 2021



M. Köhler  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Golzow am 21. September 2021 gefasste Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Oktober 2021



M. Köhler  
 Amtsdirektor

**Darstellung des Plangebietes**



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Die Oberförsterei Lehnin informiert.**

Die Reviere Golzow, Brandenburg und Lehnin sind nicht besetzt und haben keinen eigenen Revierförster. Wer für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden Sie in der folgenden Aufstellung.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Herr Dikall, Telefon 033847 90195. Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Vertreter Revierleiter Herr Hufnagel Tel. 033839 63888. Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Herr Hufnagel, Telefon 033839 63888. Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Herr Schmidt, Telefon 033833 71480. Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Golzow:**  
Vertreter Revierleiter Herr Greinke, Telefon 033830 12357,  
Gemarkung: Wollin, Reckahn, Krahe, Desmathen, Lucksleiß, Grüneiche, Pernitz
- Vertreter Revierleiter Herr Dikall, Tel. 033847 90195  
Gemarkungen: Ragösen, Golzow
- **Revier Lehnin:** Oberförsterei Lehnin, Tel. 03382 310  
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Oberjünne, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Rädell und Göhlsdorf
- **Revier Groß Kreutz:** Revierleiter Herr Eichhoff, Tel. 0331 973248  
Gemarkungen: Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Schenkenberg, Trechwitz, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow, Roskow, Weseram, Lünow, Mötzow
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Herr Bärthel, Telefon 033838 308930.  
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:** Revierleiter Herr Greinke, Telefon 033830 12357. Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpernitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar

**World Cleanup Day macht Schule mit der Grundschule Damsdorf**

Am 18. September findet jedes Jahr der weltweite Aktionstag „Cleanup Day“ statt.

Müllberge nehmen in Wald und Flur immer mehr zu, so dass Müll ein sichtbares Problem geworden ist. Der richtige Umgang mit Rohstoffen ist wichtig und fängt bei unseren Kindern an.

Die Grundschule Damsdorf und die Oberförsterei Lehnin haben sich mit einem gemeinsamen Projekt am 21.09. diesen Jahres am weltweiten Aktionstag beteiligt. Die Kinder konnten es kaum erwarten, als es ausgestattet mit Handschuhen und Müllsack unter der Aufsicht von Lehrer, Erzieher oder Eltern endlich los ging. Mit Begeisterung und viel Elan wurde der Wald zwischen Damsdorf und Lehnin von umherliegenden Kleinmüll gesäubert. Am Ende waren es fast zwei Container, die mit Abfall gefüllt waren.

Im Namen unserer Umwelt, dem Wald, den Tieren und Pflanzen danke ich den Schülern, Lehrern und allen Helfern für die Unterstützung.

(Wer Müllablagerungen im Wald entdeckt, kann diese an jede Forstdienststelle melden.)

**Waldschutz**

Im Bereich der Oberförsterei Lehnin gab es in diesem Jahr kein nennenswertes Auftreten von Schadinsekten. Anders ist die Situation bei den Ab-

sterbeerscheinungen in Beständen als Folge der vergangenen Dürre-Jahre zu beurteilen. Auf über 2000 ha wurden erhebliche Schäden durch die Forstbeamten in allen Revieren festgestellt. Vorallem ältere Kiefernbestände, die eine gute Sonneneinstrahlung ermöglichen, sind betroffen. Waldbesitzer sollten einmal im Monat ihre Bestände auf Schäden begutachten. Wer sich nicht sicher ist, wie er mit möglichen Schadereignissen umgehen soll, erhält bei den Forstdienststellen Auskunft, Rat und Anleitung.

Im südlichen Brandenburg wurden in diesem Jahr Raupen des Eichenspinners, eine seltene Schmetterlingsart, auffällig. Auf über 500 Hektar war eine Massenvermehrung der Art zu beobachten. Die bevorzugten Futterpflanzen sind in der Kraut- und Strauchschicht zu finden. Auf 25 Hektar wurde die Blaubeere kahl gefressen. Durch den Nahrungsmangel in der Strauchschicht sind die Raupen über Kulturen „hergefallen“ und verursachten dort starke Schäden an Lärche, Fichte, Kiefer und Roteiche. Der Falter wird in der Region weiter beobachtet.

**Kahlschläge als Folge von Dürre oder Schädlinge beim Revierförster rechtzeitig anmelden**

Werden Waldbestände durch Insekten, Feuer oder Sturm so stark geschädigt, dass eine Räumung der gesamten Bäume auf der Fläche erforderlich ist, sind Vorgaben aus dem Waldgesetz zu beachten. Danach sind die beabsichtigten Maßnahmen mindestens **fünf Werktage vor Beginn** der Unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich per Post, über E-Mail oder mündlich beim Revierleiter erfolgen.

Die Nichteinhaltung dieser Frist oder das Unterlassen der Anzeige ist eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann.

**Gartenabfälle gehören nicht in den Wald**

Die Entsorgung von Gartenabfällen im Wald ist illegal. Sie ist kein Kavaliersdelikt und kann teuer zu stehen kommen. Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Abfall. Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze. Für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten. Helfen Sie mit, den Wald vor

- massiven Nährstoffanreicherungen im Boden
- einer Verschlechterung der Grundwasserqualität
- vor Pilzkrankheiten
- und der Ausbreitung von nicht heimischen Arten zu schützen.

**Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:**

**Telefon: 03382 310,**  
**E-Mail: [obf.lehnin@lfb.brandenburg.de](mailto:obf.lehnin@lfb.brandenburg.de),**  
**Fax: 0331 275484360**  
**Internet: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)**

*gez. Dechow*  
*Leiter der Oberförsterei*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Öffentliche Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer 14. Sitzung am 21.10.2021 beschlossen und durch mich am 28.10.2021 ausgefertigt.

Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Niemeck, 28.10.2021



Hemmerling  
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.21 folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.953.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.266.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.099.500 EUR
Auszahlungen auf	2.413.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.861.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.179.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0.237.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0.230.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	630 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf 5.000 EUR.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird festgesetzt auf 10.000 EUR.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt auf 5.000 EUR.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

**§ 6**

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet.

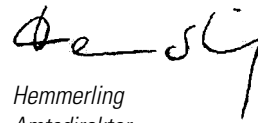
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

3. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
4. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 28.10.2021



Hemmerling  
Amtdirektor

## Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**  
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

## Grunderwerbsteuerfreier Erwerb von Miterben

ANZEIGE

Sind im Nachlass Immobilien vorhanden, stellt sich bei mehreren vorhandenen Miterben die Frage, wie damit verfahren werden soll. Denkbar wäre ein Verkauf und die Aufteilung des Erlöses zwischen den Miterben entsprechend ihren Quoten. Zudem könnten bei Interesse auch ein oder mehrere Miterben die Immobilie gegen Zahlung einer Ausgleichszahlung übernehmen. Diesbezüglich stellt sich jedoch dann die Frage, ob aufgrund der Übertragung der Immobilie Grunderwerbsteuer anfällt. Mit Urteil vom 29.10.2020 –8 K 809/18 GrE– hat das Finanzgericht Münster dazu entschieden.

Im zu beurteilenden Fall, hatten zu nächst eine Ehefrau und ihre beiden Töchter den verstorbenen Ehemann beerbt. Nach dem Ableben der Mutter beerbten die beiden Töchter diese hälftig. Die zwei Schwestern vereinbarten einen notariellen Teilerbauseinsetzungs- und Übertragungsvertrag. In diesem regeln sie die Aufhebung der Erbengemeinschaft nach den ver-

storbenen Eltern und die Umwandlung der bestehenden Erbengemeinschaft in Miteigentum zu je ½. Die eine Schwester überträgt sodann ihren Miteigentumsanteil gegen Zahlung von 31.500,00 € an die andere Schwester. Die Erbengemeinschaft überträgt hierbei direkt das Grundstück an die eine Schwester zu Alleineigentum. Die Schwestern wurden nie als Miteigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest. Hiergegen erhebt die mit der Steuer belastete Schwester Klage. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Gemäß § 3 Nr. 3 S. 1 GrEStG ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses von der Besteuerung ausgenommen. Selbst wenn die Miterben hier zunächst jeweils hälftiges Miteigentum begründeten und erst da-

nach die eine Schwester Alleineigentum erhielt, so ist diese Ausnahme von der Grunderwerbsteuerpflicht gegeben. Die getroffenen Vereinbarungen sind als Bestandteile eines Gesamtvertrages anzusehen. Da die Schwestern zu keinem Zeitpunkt, auch nicht als Zwischenlösung, Miteigentümerinnen geworden sind, sondern die Erbengemeinschaft direkt Alleineigentum auf die eine Schwester übertragen hat, fällt keine Grunderwerbsteuer an.



**SEEHAUS & SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<p><b>SEBASTIAN SEEHAUS</b> RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p><b>KANZLEI WERDER:</b> LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p><b>JANA SCHULZE</b> FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p><b>KANZLEI BAD BELZIG:</b> SANDBERGERSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

**Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo–Do 8.00–18.00 Uhr und Fr. 8.00–15.00 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und im Büro Bad Belzig Mo–Do 9.00–18.00 Uhr und Fr. 9.00–15.00 Uhr unter Tel. 033841/6020.**

**Grundstück gesucht!** 

**Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?**  
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeßk – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

**Sprechen Sie mich gerne an:**  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belgig  
www.bauen-im-flaeming.de

**Einfamilienhaus/Grundstück/Resthof gesucht**  
für vorgemerkte Kaufinteressenten




**DHB IMMOBILIEN**  
Ihr engagierter Partner in PM  
David Hanemann • 14822 Borkheide

Mobil 0172 30 55 881 • Fon 033845 917 611 • email dh@dhb-immobilien.de  
www.provenexpert.com/david-hanemann



Heinz  
Sielmann  
Stiftung

**Was bleibt?  
Mein Erbe.  
Für unsere Natur.**

Telefon 05527 914 419  
www.sielmann-stiftung.de/  
testament

**Suche  
Mehrfamilienhaus von  
Privat ab 500 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche**

**Tel.: 0331 - 28129844**

**Jetzt NEU!**




**SUV Borgward  
Vertrieb + Service**

Informieren Sie sich bei:

www.diboservice.de

**DIBO SERVICE**  
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

**Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“**

 14822 Damelang • ☎ 033844-50007  
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914  
E-Mail: info@diboservice.de

**Informationen zum Pflichtumtausch der Führerscheine**

# BIN ICH SCHON DRAN?

Alle noch im Umlauf befindlichen Papierführerscheine müssen umgetauscht werden. Die Fristen richten sich nach dem Geburtsjahr des Führerscheininhabers.

Geburtsjahr	Umtauschfrist	
1953 - 1958	19.01.2022	Ich muss tauschen!
1959 - 1964	19.01.2023	Ich sollte tauschen!
1965 - 1970	19.01.2024	Noch etwas Zeit!
1971 oder später	19.01.2025	Ich kann warten!
vor 1953	19.01.2033	Ich habe noch viel Zeit!

Erst in der zweiten Stufe sind alle unbefristeten EU-Kartenführerscheine, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 ausgestellt wurden, umzutauschen.

Hier zählt das Ausstellungs-Jahr (4a) des Kartenführerscheins. Es besteht aber noch keine Notwendigkeit zu tauschen, da die Fristen für Kartenführerscheine ohne Ablaufdatum erst zwischen dem 19.01.2026 und 19.01.2033 enden.

Weitere Informationen sowie den Antrag finden Sie auf [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de). Geben Sie dort im Suchfeld „Antrag Umtausch“ ein oder scannen Sie diesen QR-Code.

## Veranstaltungen des Seniorenbeirates der Stadt Brück

**29. November**  
**Vortrag zum Thema**  
**„Gesunde Ernährung“**  
 Beginn: 10.00 Uhr  
 im AWO-Treff in Brück

**30. November**  
**Bowlen** – Beginn: 14.00 Uhr  
 im Schützenhaus in Brück  
 Veranstalter:  
 Seniorenbeirat Brück

**Konzack**  
 Heizung Sanitär GmbH  
 – Meisterbetrieb –  
 Tel.: 033841 / 423 29  
[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
 Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region seit 1998**

**STEINHARDT**  
 IMMOBILIEN  
 ☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## Veranstaltungen Termine

**16.11. DIENSTAG**

**18:00 Uhr | Abende für Eltern: Muss ich denn immer schimpfen? Positive Sprache mit Kindern**

Eine persönliche Sprache kann ein Weg zu innigen Beziehungen sein. Wir schauen, wie wir Strafen ersetzen können, um so die Beziehung zu unseren Kindern zu stärken.  
 Dozentin: Kim Ehlers-Klier  
 Kosten: frei  
 ▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

**28.11. SONNTAG**

**15:00 – 18:00 Uhr | Adventsmarkt**  
 Einstimmung in die Adventszeit mit einem kleinen Adventsmarkt im Ortsteil Reetz.  
 ▶ Pro Reetz e. V., Dorfmitte, Kirchenvorplatz im OT Reetz

**30.11. DIENSTAG**

**16:00 Uhr | Abende für Eltern: Trennung der Eltern – zwischen Hoffen und Bangen?!**  
 Wie können Eltern in und nach der Zeit der Trennung günstige Bedingungen für das Kind schaffen, um ihm eine erfolgreiche Bewältigung der Gesamtsituation zu ermöglichen?  
 Dozentin: Kristin Felgner  
 Kosten: frei

▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

**03.12. FREITAG**

**14:00 Uhr | Adventssingen**  
 Zusammen Advents- und Weihnachtslieder singen bei Kaffee und Kuchen  
 ▶ AWO-Treff in Brück

**04.12. SAMSTAG**

**09:30 Uhr | Regenbogenfamilientreffen**  
 ▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

**09.12. DONNERSTAG**

**14:00 Uhr | Weihnachtsfeier für alle Senioren**  
 Vorweihnachtlicher Nachmittag mit musikalischer Unterhaltung, Musik, Kaffee und Kuchen = Unkostenbeitrag 5,- €  
 ▶ Schützenhaus im Brück  
 Veranstalter: SBR Brück

**07.12. DIENSTAG**

**19:00 Uhr | Abende für Eltern: Medienkonsum**  
 Wie können wir Eltern mit dem (gefühlte immer mehr werdenden) Medienkonsum unserer Kinder umgehen und einen Kompromiss finden, der für beide Seiten gut funktioniert?  
 Dozent: Rüdiger Schmolke  
 Kosten: frei  
 ▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **10. Dezember 2021**.  
 Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. November 2021**.

### Zum Titelfoto:

Schlamauer Straße in Wiesenburg nach Ende der Baumaßnahmen.  
 (Foto: Frau Burmeister)



# Gedenktage im Herbst



ANZEIGEN

## Die Erwartung des Jüngsten Tages

Seit der Entwicklung des Kirchenjahres im Mittelalter wurden mit den letzten Sonntagen des Kirchenjahres liturgische Lesungen zu den letzten Dingen verbunden. Während am drittletzten Sonntag das Thema „Tod“ im Mit-

telpunkt steht, hat der vorletzte Sonntag die Thematik „(Jüngstes) Gericht“ und der letzte „Ewiges Leben“. Traditionell thematisiert der letzte Sonntag im Kirchenjahr in besonderer Weise die Erwartung des Jüngsten Tages.



**Mimosa**  
Floristik & Interieur

**Wir halten für Sie bereit:  
verschiedenes Abdeckgrün, Sträuße, Gestecke,  
Schalen und Grabschmuck  
nach Ihren individuellen Wünschen**

Linthe • Im Grund 3  
Tel. 03 38 44 - 750 490 • Fax 03 38 44 - 750 493

Ihr vertrauenswürdiger Helfer in allen Trauerangelegenheiten

Bestattungen *Fries*

Auf Wunsch jederzeit Hausbesuche | Bestattungsvorsorge

Ernst-Thälmann-Str. 53  
14822 Brück  
Telefon 033844 - 215 Tag & Nacht  
info@bestattungen-fries.de  
www.bestattungen-fries.de



## Ein stiller Feiertag

Der Totensonntag ist kein gesetzlicher Feiertag – er fällt ja sowieso auf einen Sonntag. Aber er ist ein stiller Feiertag. Das bedeutet Partys, Konzerte und andere Veranstaltungen,

die nicht dem ernsten Charakter dieser Tage entsprechen, sind verboten. Wer das Verbot missachtet, dem droht in manchen Bundesländern sogar ein Bußgeld.

## Beisetzung im Wurzelwerk

Unter naturverbundenen Menschen ist die Baumbestattung, auch als Waldbestattung bezeichnet, besonders beliebt. Bei der Baumbestattung wird die Asche des Verstorbenen im Wurzelwerk eines Baumes beigesetzt und die Grabpflege übernimmt die Natur. Diese

Art der Beisetzung ist in einem FriedWald, einem RuheForst und immer häufiger auch auf Friedhöfen möglich. Eine Baumbestattung bietet die Möglichkeit einer letzten Ruhestätte in der unberührten Natur, die auch die Hinterbliebenen häufig als Ort des Trostes empfinden.



Foto: pixabay.com

Bestattungshaus Herrfurth

Gemeinsam Trost finden

Gedenken Sie Ihrer Lieben bei uns im Gedenkportal  
[www.bestattungshaus-herrfurth.de](http://www.bestattungshaus-herrfurth.de)

Reißigerstr. 21, 14806 Bad Belzig Telefon 033841-32490

## Digitales Trauerbuch verfügbar

In evangelischen Kirchen in ganz Deutschland gibt es Gottesdienste mit Totengedenken. Oft werden die Namen der in den vergangenen zwölf Monaten Verstorbenen vorgelesen und Kerzen angezündet. Manche gehen an die Gräber ihrer Verstorbenen, sprechen dort Gebete und richten die

Grabstellen her, so wie viele Katholiken es um Allerheiligen machen. Auch online gibt es seit ein paar Jahren Angebote. Auf der Seite [www.trauernetz.de](http://www.trauernetz.de) der evangelischen Kirche, können sich Angehörige in einem Chat-Gottesdienst an ihre Toten erinnern und sie in ein digitales Trauerbuch eintragen.

**Gerlach** über 100 Jahre  
Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

**Grabmale - Natursteine**

Inhaber: Herr Nicola Gerlach  
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon/Telefax 03 38 30 411  
[www.steinmetzbetrieb-gerlach.de](http://www.steinmetzbetrieb-gerlach.de)



## Wie wollen wir leben, wohnen und arbeiten?

Entwicklungsziele für das Amt Brück:

Ein Workshop lädt alle interessierten Bürger und Bürgerinnen zum Austausch ein



Im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Entwicklungskonzeptes für das Amt Brück laden das Planungsbüro kollektiv stadtsucht gemeinsam mit dem Amt Brück zum ersten von drei Beteiligungsworkshops ein. Der Workshop wird am **20. November von 10 bis 13 Uhr im Seydlitz Saal** der Bundeswehr stattfinden (Fläming Kaserne, Beelitzer Straße 35, 14822 Brück). Hierfür ist die Expertise von allen Bürgerinnen und

Bürgern gefragt. Es wird sich zum einen über die Stärken und Schwächen sowie die Chancen und Risiken des Amtes und der Gemeinden ausgetauscht. Zum anderen wird es um die Entwicklungsziele der einzelnen Gemeinden gehen und wie diese miteinander abgestimmt werden können. Fest steht schon jetzt: ein erfolgreicher Weg, kann nur gemeinsam beschritten werden.

Der Ablaufplan sieht eine Begrüßung durch den Amtdirektor vor, gefolgt von einer Präsentation des aktuellen Arbeitsstandes durch das Planungsbüro. In einer Arbeitsphase wird dann in Gruppen das Gesagte reflektiert, um im Anschluss gemeinsame Ziele zu besprechen. Es geht darum herauszufinden, was die bedeutendsten Themen im und für das Amt Brück sind. Spannend wird auf jeden Fall die Präsentation der Ergebnisse der Gruppenarbeit. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

**HINWEIS:**  
Aufgrund der COVID-19 Pandemie wird um eine Voranmeldung unter [beteiligung@kollektiv-stadtsucht.com](mailto:beteiligung@kollektiv-stadtsucht.com) oder (0355) 75 21 66 11 gebeten. Es gilt die 3-G Regelung. Bei Teilnahme besteht die Pflicht zur Registrierung per LUCA App oder in Papierform. Es gelten die AHA Regeln und die Maskenpflicht. Bei zu hoher Teilnehmerzahl kann eine Teilnahme nicht garantiert werden.

## „Messer, Gabel, Schere, Licht...“

... sind für kleine Kinder ...“ – auf jeden Fall äußerst interessant. Und gefährlich. Das gilt auch für manch anderes Ding, das ein Baby jetzt auf seinen Beutezügen in die Finger bekommt. In den vergangenen Monaten waren Sie damit beschäftigt, den Fußboden gefahrenfrei zu halten. Jetzt müssen Sie die Kletterkünste Ihres Kindes

Nr. 10  
ELTERNBRIEF  
10 Monate

berücksichtigen und auch darauf achten, dass Dinge wie Streichholzschachteln, Geldstücke, Nähzeug oder Reißzwecken nicht auf Couchtischen und niedrigen Regalen herumliegen. Am besten, Sie gehen selbst mal in die Hocke und inspizieren die Wohnung aus der Perspektive Ihres Kindes: Was könnte es erreichen? Wo könnte es sich hochziehen? Zigaretten(kippen) dürfen Kinder auf keinen Fall in die Finger bekommen. Im Übrigen schadet auch eine verqualmte Wohnung Babys Gesundheit. Entfernen Sie Messer, Scheren, Feuerzeuge und Klebstofftuben aus den unteren Schubladen. Auch Medikamente und Reinigungsmittel müssen unbedingt sicher aufbewahrt



werden – entweder in oberen Fächern oder gesicherten Schränken. Denken Sie auch an Fenster und Balkongeländer. Lassen Sie Stühle niemals so stehen, dass Ihr Kind sich hinaufziehen und auf das Fensterbrett oder die Balkonbrüstung gelangen kann. Steckdosen sollten mit Kinderschutzdeckeln versehen und Elektrokabel auf Schäden kontrolliert werden. Vorsicht am Wickeltisch: So mobil wie Ihr Kind jetzt ist, kann es sich in Sekundenschnelle drehen oder aufsetzen. Wenn Sie weggehen

müssen: Setzen Sie Ihr Baby unbedingt auf den Boden! Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per E-Mail an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M. A.  
Elternbriefe Brandenburg

**Wir kaufen**  
Wohnmobile + Wohnwagen  
☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm



**Antje Toepel-Berger**  
**Fachwältin für Verkehrsrecht, Fachwältin für Versicherungsrecht und Mediatorin**  
 Verkehrsunfall / Bußgeld / Führerschein / Strafrecht / Versicherungsrecht / ärztl. Behandlungsfehler / Erbrecht

**Dr. jur. Barbara Toepel**  
**Fachwältin für Familienrecht**  
 Scheidung / Trennung / Unterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht / Ehevertrag

**Paul Toepel – Rechtsanwalt**  
 Arbeitsrecht / Erbrecht

**Michaela Toepel**  
**Fachwältin für Sozialrecht, Fachwältin für Familienrecht**  
 Erwerbsminderungsrente / Schwerbehinderung / Scheidung / Unterhalt / Umgang / Sorgerecht / Arbeitsrecht

B.-Kellermann-Straße 17 14542 <b>Werder/Havel</b> Tel. 0 33 27 / 4 56 57	Mittelstraße 14 14467 <b>Potsdam</b> Tel. 03 31 / 8 87 15 90	Clara-Zetkin-Straße 37 14547 <b>Beelitz</b> Tel. 03 32 04 / 63 32 82
--	--	--

[www.rechtsanwaelte-toepel.de](http://www.rechtsanwaelte-toepel.de)



**Bald ist Weihnachten!**  
 Besprechen Sie Ihr festlich gestaltetes  
 Weihnachtsinserat mit uns:

**Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 und Edeltraud Gerds**  
 Tel. & Fax: (03 38 49) 506 29  
 E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

## Spät dran mit der Steuererklärung?

ANZEIGE

### Vorsicht vor Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Steuerschätzung

Für viele Steuerzahler gibt es einen sehr wichtigen Termin: Den Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung. Seit 2019 muss die Einkommensteuererklärung spätestens am 31. Juli beim Finanzamt sein. Doch was passiert, wenn man die Abgabefrist für die Steuererklärung verpasst? Welche Konsequenzen hat das?

Zunächst einmal: Durch eine Gesetzesänderung ist es seit 2019 deutlich schwieriger, eine Fristverlängerung zu beantragen. Die Finanzbeamten verlängern die Abgabefrist für die Steuererklärung nur noch in Ausnahmefällen, nämlich wenn der Steuerpflichtige ohne eigenes Verschulden die Abgabe versäumt. Ist das bei Ihnen der Fall, müssen Sie das Finanzamt unbedingt schriftlich um eine Fristverlängerung bitten. Stimmt das Finanzamt einer Fristverlängerung zu, bekommen Sie einen neuen Termin zur Abgabe der Steuererklärung mitgeteilt – den Sie unbedingt einhalten sollten.

#### Der Verspätungszuschlag

Geben Sie die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres ab, wird grundsätzlich ein Verspätungszuschlag

festgesetzt. Und das ganz automatisch im Steuerbescheid. Während die Beamten früher selbst festlegen konnten, wie hoch der Verspätungszuschlag ausfällt, ist er seit 2019 gesetzlich festgelegt und beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro pro verspätetem Monat. Maximal werden 25.000 Euro Verspätungszuschlag fällig. Wenn Sie mit einer Steuerrückerstattung rechnen können, drücken die Finanzbeamten in Sachen Verspätungszuschlag allerdings häufig ein Auge zu. Denn das Finanzamt kann dann einen Zuschlag festsetzen, muss es aber nicht tun.

#### Das Zwangsgeld

Das Finanzamt hat neben dem Verspätungszuschlag noch ein weiteres Mittel, auf das es bei einer verspäteten Abgabe zurückgreifen kann: das Zwangsgeld. In der Regel kommt zuerst eine Zwangsgeldandrohung per Post mit einer letzten Frist zur Abgabe der Steuererklärung. Geben Sie die Steuererklärung innerhalb der Frist ab, wird das Zwangsgeld nicht erhoben. Lassen Sie allerdings auch diese Frist verstreichen, wird es ernst und das Zwangsgeld wird fällig. Wie hoch dieses ausfällt, kommt darauf an, ob Sie in der Vergangenheit immer pünktlich abgegeben haben, oder ob Sie regelmäßig zu spät dran sind. In der Regel liegt

das Zwangsgeld zwischen 100 und 500 Euro, auch hier können maximal 25.000 Euro festgesetzt werden.

#### Die Steuerschätzung

Haben alle Drohungen seitens des Finanzamts nichts gebracht und Sie haben die Steuererklärung immer noch nicht abgegeben, folgt das letzte Mittel. Das Finanzamt schätzt Ihre Besteuerungsgrundlage und erlässt einen entsprechenden Steuerbescheid. In der Regel schätzt das Finanzamt dabei eher zu Ihren Ungunsten. Das bedeutet, dass Sie mehr Steuern zahlen müssen, als es tatsächlich der Fall wäre.

Sie benötigen Unterstützung bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung? Frau Michaela Strohm leitet die Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne Montag von 19.00 Uhr und Dienstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung – entweder vor Ort oder telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail unter [Michaela.Strohm@vlh.de](mailto:Michaela.Strohm@vlh.de).

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

**Steuern? Wir machen das.**

**VLH.**

Michaela Strohm  
 Beratungsstellenleiterin  
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde  
 ☎ 033845 127537

[www.vlh.de](http://www.vlh.de) Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



# Wende-Lok im Design von damals unterwegs

ERSTES FAHRZEUG DER BAUREIHE 112.1 WURDE WIEDER ORIENTROT LACKIERT



Foto: André Groth

Die Lok wurde am 17. Dezember 1992 an die Deutsche Reichsbahn übergeben.

» Diese Lok ist gleich aus mehreren Gründen etwas Besonderes: Sie erstrahlt orientrot lackiert, mit unverwechselbarem weißen Lätzchen an den Fronten – und sie hat schon ziemlich viel gesehen. Als erste Lok der Baureihe 112.1, heute Baureihe (BR) 112, ist sie am 17. Dezember 1992 an die damalige Deutsche Reichsbahn übergeben worden. Insgesamt wurden 90 dieser Fahrzeuge beschafft.

2021 stand nun eine Revision an, und die erste Lok der Baureihe 112.1 aus der „Wende-Lok“-Familie der Baureihen 112/114/143 erstrahlt wieder annähernd in derselben Optik wie zur Zeit der Auslieferung. Sie ist damit ein Unikat. Für den Laien mag das auf den ersten Blick nicht so leicht zu erkennen sein, aber wer genau hinsieht, der nimmt durchaus den Unterschied zwischen dem orientroten Lack und dem verkehrsroten wahr, in dem die heutigen Loks lackiert sind. Dazu der weiße Latz sowie Rahmen und Drehgestell in schwarz statt lichtgrau. Das Besondere daran: Einige

Triebfahrzeugführer:innen sind mit der Idee, eine der Loks wie früher zu gestalten, auf die Flottenmanager:innen zugekommen. So wurde dafür konzernintern eine Sondergenehmigung eingeholt. Denn eigentlich sollte auch die BR 112 101-1 verkehrsrot lackiert werden.

„Das weiße Lätzchen war damals Standard“, erinnert sich Norbert Päschel. Er hat am 1. Januar 1980 bei der Deutschen Reichsbahn in der DDR seine Ausbildung zum Fahrzeugschlosser mit Spezialisierung zum Triebfahrzeugführer begonnen. Zwei Jahre später schloss er mit Anforderungsstufe B ab.

Wenn Norbert Päschel erzählt, wird die Zeit von damals wieder lebendig. Er zeigt alte Fotos von der BR 112 101-1, auch eine Innenaufnahme aus dem Führerstand ist darunter. Der 58-Jährige war dabei, als das Fahrzeug am 24. Februar 1993 nach Berlin geholt wurde, um die Ost-Lokführer mit ihrem neuen Arbeitsplatz vertraut zu machen und sie einzuweisen. „Die Lok

war dann vorwiegend im Berliner Ostbahnhof beheimatet und wurde für den Interregioverkehr eingesetzt“, erzählt Norbert Päschel. Nach den Besonderheiten gefragt, sagt der Berliner: „Diese Lok war schneller, sie kam in der Spitze auf 160 Stundenkilometer. Und für uns Reichsbahner war eine weitere Besonderheit, dass die Lok mit einer Linienzugbeeinflussung ausgerüstet war – obwohl wir dafür im



Foto: André Groth

Norbert Päschel, Triebfahrzeugführer bei DB Regio Nordost



Führerstand der Wende-Lok: der Fahrplan lag damals noch gedruckt vorm Lokführer.



Die Lok 112 101 trug bei Auslieferung noch das Emblem der Deutschen Reichsbahn.

Osten noch gar keine Strecken hatten, die wurden erst später gebaut“, sagt der Lokführer lachend. Sicheres äußeres Erkennungsmerkmal waren zudem die kombinierten Scheinwerfer/Schlussleuchten die noch aus jeweils zwei separaten Leuchten bestanden.

Norbert Päschel kann sich noch gut an seine ersten Gedanken erinnern, die er beim Betreten der orientroten Wende-Lok hatte. „Das ist natürlich was Neues gewesen für uns, eine nagelneue Ausrüstung. Das mussten wir alles erst kennenlernen, aber man hat sich schnell daran gewöhnt.“

Seine bislang letzte Fahrt mit der BR 112 101-1 hatte Norbert Päschel am 21. Juni 2020. Er beschreibt die Bau-

reihe auch heute noch als „bahnfest“, also solide, bedienerfreundlich und zuverlässig.

Das Lokführer-Gen wurde Norbert Päschel übrigens schon in die Wiege gelegt. In seiner Familie ist er Lokführer in dritter Generation – und auch die vierte Generation ist dabei-geblieben. „Mein Sohn ist bei DB Cargo“, berichtet der gebürtige Wittenberger, der seit 2008 in Berlin lebt. „Mich hat immer die Technik begeistert und dass man als Lokführer relativ frei ist in seiner Arbeit.“ Der Beruf sei zudem sehr abwechslungsreich. „Wir fahren ja in so ziemlich alle Richtungen“, sagt Norbert Päschel, der früher auch Güterzüge gefahren ist.

## Linienzug- beeinflussung (LZB)

Neben der Übermittlung von Fahraufträgen, Höchstgeschwindigkeit und verbleibendem Bremsweg auf eine Anzeige im Führerstand überwacht die LZB das Fahrverhalten der Züge und kann durch Eingriffe in die Fahrzeugsteuerung die Fahrt der Züge beeinflussen.

Linienförmig bedeutet dabei, dass der Informationsaustausch zwischen Strecken- und Fahrzeugeinrichtung während der gesamten Fahrt und auch während betriebsbedingter Halte und Verkehrshalte dauernd besteht.

Die Linienzugbeeinflussung verwendet eine induktive Datenübertragung zwischen Fahrzeug und Fahrweg mittels eines im Gleis verlegten Antennenkabels, dem sogenannten Linienleiter.

Die Lok BR 112 101-1 soll später an das Museum der Deutschen Bahn übergehen und noch für Sonderfahrten genutzt werden.

Zunächst wird sie aber in der Region Brandenburg eingesetzt.

Besonders gerne habe er die Strecken nach Norden. „Richtung Stralsund, wo man einfach mal drei Stunden auf freier Strecke fährt. Oder in die Uckermark über Angermünde. Wenn man da morgens den Sonnenaufgang sieht, das ist schon unschlagbar“, sagt Päschel. Er ist seit 1999 für DB Regio Nordost tätig.

Der 58-Jährige ist nicht nur beruflich mit der Bahn unterwegs, sondern ebenso gerne privat. Außer im Urlaub, da steigt er aufs Auto um, wie er verrät. „Hauptsächlich aus Bequemlichkeit“, gesteht er. Seinen Traumberuf ausüben will Norbert Päschel noch so lange wie möglich. „Bis der Bahnarzt sagt, dass es nicht mehr geht“, sagt er lachend.

Archiv-Foto: Norbert Päschel

Archiv-Foto: Norbert Päschel



**PLAMECO**  
Spanndecken

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)



**Super Leistung, kleiner Preis:  
unsere Kfz-Versicherung**  
Jetzt bis 30.11. wechseln!

**MITMACHEN  
UND GEWINNEN!**  
3 x 1 VW GOLF GTE  
IM WERT VON JE CA.  
**38.000 €**

Abbildung ähnlich

Den TeilnahmeCoupon zum Gewinnspiel erhalten Sie bei Ihrem hier genannten Ansprechpartner. Teilnahmeschluss ist der 30. Nov. 2021.

Die Teilnahme am Gewinnspiel ist unabhängig von der Durchführung eines Beratungsgesprächs sowie vom Abschluss eines Versicherungsvertrages.

**Vertrauensfrau**  
**Angelika Charpentier**  
Tel. 033847 900022  
angelika.charpentier@HUKvm.de  
Werbiger Dorfstr. 27  
14806 Bad Belzig  
Öffnungszeiten finden Sie unter  
[HUK.de/vm/angelika.charpentier](http://HUK.de/vm/angelika.charpentier)

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter [HUK.de/gewinnspiel-auto](http://HUK.de/gewinnspiel-auto). Viel Glück!

Noch mehr sparen? Vergleichen Sie einmal Ihre Kfz-Versicherung mit der HUK-COBURG. Mit uns sparen Sie oft mehrere Hundert Euro.

**Vertrauensmann**  
**Manfred Schüler**  
Tel. 033843 50025  
manfred.schueler@HUKvm.de  
Lindenstr. 2  
14823 Niemege  
Öffnungszeiten finden Sie unter  
[HUK.de/vm/manfred.schueler](http://HUK.de/vm/manfred.schueler)

 **HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

# Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich einfach herzlich bedanken?

## In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

## Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.



**25%**  
Online-Rabatt

Jederzeit:

[www.heimatblatt.de/familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)

Der IKKBB



# Familienkalender 2022

## Ein Plan(er) für die ganze Familie

Im aufregenden Alltag von Familien herrscht gerne mal Termin-Chaos. Der neue IKK BB-Familienkalender schafft ab 2022 richtig viel Struktur und Übersicht.

Gedruckt und digital: Alles voll mit Tipps, Tricks und gutem Expertenrat für gesunde, leckere, bewegte und entspannte 12 Monate!



Dieser Kalender kann ...  
... Mehr!



Neben viel Platz für Ihre Termine liefert der IKK BB-Familienkalender jede Menge Tipps und Themen zum Familienalltag und zur Gesundheitsvorsorge.

Und er hängt nicht nur an der Wand, sondern liefert MEHR, nämlich digital im Netz!

Themen rund um die Familie

Im online Monatslexikon des Kalenders verraten wir ab Januar 2022 ganz konkret, wie Sie gute Vorsätze auch wirklich umsetzen, geben Trainingstipps für Groß und Klein und erklären, wie man sich auch am Arbeitsplatz optimal vor Infektionen schützt.



Jeden Monat wichtige Informationen, Tipps und Tricks!

Nutzen Sie hierfür den monatlichen QR Code auf den Kalenderseiten!



Bestellen Sie sich ihr persönliches Exemplar, solange der Vorrat reicht. Einfach QR-Code scannen und Bestellformular ausfüllen.

## Wir bringen die Gartenschau groß raus ...

... und dafür brauchen wir Ihre Unterstützung! Du bist gerade mit Schule, Ausbildung oder Studium fertig und orientierst Dich noch, möchtest dabei trotzdem schon Geld verdienen? Oder Du suchst beruflich eine neue Herausforderung hier in Deiner Region? Ihr seid gern draußen unterwegs, kommunikativ und geübt im Umgang mit Menschen?

Für die 7. Brandenburgische Landesgartenschau vom 14. April bis 31. Oktober 2022 in der Spargelstadt

Beelitz stellen wir Mitarbeiter im Bereich Gästeservice & Veranstaltungswerbung ein. Dabei kommt es vor allem auf ein gewinnendes Lächeln und die Überzeugung an, dass ein Tag auf der Landesgartenschau etwas Besonderes ist.

Deshalb sind unsere Mitarbeiter Botschafter der LAGA: Sie laden die Menschen zum „Gartenfest für alle Sinne“ ein, informieren über Veranstaltung und Programm, empfangen die Gäste auf dem Gelände und sind erster Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Landesgartenschau.

Alle Stellen sind auf 40 Stunden pro Woche ausgelegt, aber auch Teilzeit-

und Mini-Job-Modelle sind möglich. Die Arbeitszeiten werden flexibel vereinbart und schließen auch Wochenendtätigkeit mit ein. Für alle gibt es im Vorfeld intensive Schulungen, die Stellen sind befristet bis zum Ende der Gartenschau.

Aussagekräftige Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsvorstellung bitte an die LAGA Beelitz GmbH Herrn Geschäftsführer Bernhard Knuth Berliner Straße 202 14547 Beelitz ... oder per Email an die Adresse [info@laga-beelitz.de](mailto:info@laga-beelitz.de)

Mehr auf: [www.laga-beelitz.de](http://www.laga-beelitz.de)



## Genießen Sie den Herbst mit seiner bunten Pracht.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Tel.: (030) 57 79 57 65 | Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

